

Vorab-Version

Handreichung für eine selbstbestimmte Änderung von Vorname(n) und
Geschlechtseintrag
für trans*, inter* und nicht-binäre Personen

Herausgegeben von: TransInterQueer e.V.
1. Auflage, November 2024

Einleitung.....	4
Historischer Hintergrund des Selbstbestimmungsgesetzes	6
Das Selbstbestimmungsgesetz zwischen Disziplinierung und Privatisierung – Gastbeitrag von Luce deLire und Juliana Franke	10
Wie funktioniert die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag über das SBGG?	16
Wer kann Vornamen und Geschlechtseintrag über das SBGG ändern?	16
Wer kann das Selbstbestimmungsgesetz nutzen?	16
Wer kann das Selbstbestimmungsgesetz nicht nutzen?	17
Zustimmung von Eltern oder Betreuer*in	18
Für Volljährige.....	18
Für Minderjährige	19
Ablauf der Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen	20
1. Schritt: Anmeldung beim Standesamt	20
Welches Standesamt ist zuständig?	20
Welche Informationen gebe ich bei der Anmeldung an?	21
Wie wähle ich einen Vornamen?	23
Terminvereinbarung	26
2. Schritt: Termin zur Änderung beim Standesamt.....	26
Vorbereitung auf den Termin beim Standesamt	27
Der Termin im Standesamt zur selbstbestimmten Erklärung und Änderung....	30
Wie geht es nach dem Termin im Standesamt weiter?	31
Änderung von Ausweis, Pass und anderen Dokumenten	32
Checkliste: Welche Dokumente soll ich ändern?.....	33
Mehrmalige Änderungen.....	35
Was kann ich tun, wenn das Amt sich weigert?	36
Einen Versuch wert: Unkenntnis mit Informationen begegnen.....	36
Dem Standesamt eine Frist setzen	37
Der Weg über die Standesamtsaufsicht	37
Beratungsstelle einschalten	38
Wege über das Gericht.....	38

Was muss ich nach der Änderung beachten? Was verändert sich mit einem geänderten Geschlechtseintrag?.....	40
Datenschutz.....	40
Offenbarungsverbot & Bußgeld.....	41
Änderung und Neuausstellung von Registern und Dokumenten	44
Diskriminierungen in Verträgen und der Arbeitswelt	46
Änderung bei Ablauf des Aufenthaltstitels	49
Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.....	49
Medizinische transitionsbezogene Maßnahmen	50
Elternschaft	51
Bewertung von sportlichen Leistungen	52
Gremien und Quoten.....	52
Was ist im Rahmen des SBBG nicht möglich?	53
Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag bei nicht-verlängerbarem Aufenthalt, im Asylverfahren oder mit Duldung	53
Änderung von Dokumenten, die nicht in Deutschland ausgestellt wurden	53
Vornamensänderung ohne Änderung des Geschlechtseintrags.....	54
Kein Rechtsanspruch auf die Kostenübernahme von geschlechtsaffirmativen medizinischen Behandlungen	54
Was tun, wenn? (FAQ)	55
Beratungsangebote und Antidiskriminierungsstellen	58
TIN*- und LSBTIQ*-Beratungsangebote.....	58
Antidiskriminierungsstellen	61
Impressum	63

Einleitung

Du hältst die *Handreichung für eine selbstbestimmte Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für inter*, trans* und nicht-binäre Personen* in den Händen - ein Leitfaden, der dich dabei unterstützen soll, selbstbestimmt den eigenen Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern.¹

Wir veröffentlichen diese Broschüre zum Start des neuen Selbstbestimmungsgesetzes („Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“, kurz: SBGG). Das Gesetz verändert vieles an den bisherigen Abläufen für eine Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags für trans*, inter* und nicht-binäre Personen. Es löst ab November 2024 das sogenannte „Transsexuellengesetz“ (TSG) und die bisherigen Regelungen in § 45b im Personenstandsgesetz ab. Es regelt ab sofort, wer den eigenen Vornamen und Geschlechtseintrag unter welchen Bedingungen ändern kann, und wo du die Änderungen eintragen lassen kannst. Außerdem enthält das Selbstbestimmungsgesetz auch Regelungen, die über die eigentliche Vornamens- und Geschlechtseintrags-Änderung hinaus gehen, zum Beispiel zur Rolle des Geschlechtseintrags für die rechtliche Elternschaft, für das Hausrecht, den Kriegsdienst oder im Sport.

Viele dieser Regelungen haben aus unserer Sicht nichts in einem wirksamen Selbstbestimmungsgesetz zu suchen. Im Gegenteil: Sie schränken Selbstbestimmung weiter ein. Das Gesetz wird auch dafür kritisiert, dass es trans*, inter* und nicht-binären Personen nicht genug rechtlichen Schutz bietet. Deswegen soll diese Broschüre dich darin stärken, deine Rechte zu kennen und zu wissen, was du zum Beispiel bei Diskriminierung tun kannst.

Wir haben die Broschüre in sieben Teile eingeteilt. Du kannst die Broschüre von vorne nach hinten lesen, du kannst dir aber auch die Kapitel raussuchen, die für dich gerade wichtig sind, und den Rest überspringen. Wir verweisen an vielen Stellen auch auf andere Kapitel, wo du dann mehr zu dem jeweiligen Thema finden kannst. In Kapitel 3 findest du Informationen über die Voraussetzungen und den Ablauf der Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen. Dort kannst du auch nachlesen, was nach der Änderung passiert und was du tun kannst, wenn dein Standesamt dir Probleme macht. Kapitel 4 fasst zusammen, was du nach der Änderung beachten solltest. An dieser

¹ Wenn du unter 14 bzw. 18 Jahre alt bist, oder wenn du eine gesetzliche Vertretung hast, brauchst du dabei die Unterstützung deiner Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer*in. Ihnen soll diese Broschüre auch dabei helfen, sich über die Regelungen und nötigen Schritte für die Änderungen zu informieren.

Stelle schreiben wir auch etwas zum rechtlichen Schutz und dazu, welche anderen Gesetze dir noch weiterhelfen. In Kapitel 5 kannst du nachlesen, was mit dem Selbstbestimmungsgesetz nicht möglich ist, und du findest Antworten auf weitere offene Fragen im FAQ. Am Ende der Broschüre sind Beratungsstellen aufgelistet, an die du dich wenden kannst.

Eine kritische Einordnung des Gesetzes und dessen Folgen für trans*, inter* und nicht-binäre Personen und Communities findest du in Kapitel 2. Außerdem geben wir eine kurze Zusammenfassung von bisherigen Gesetzen und der Entwicklung des Selbstbestimmungsgesetzes im ersten Kapitel.

Die Broschüre soll dir einen ersten Überblick darüber geben, welche Möglichkeiten und Rechte dir durch das Selbstbestimmungsgesetz zustehen. Sie wird dir viele Fragen beantworten, vielleicht bleiben aber auch Fragen bei dir offen. Einige Abläufe sind auch noch unklar, weil die neuen Regelungen bisher in Deutschland nicht erprobt sind. Am Ende der Broschüre findest du deswegen eine Übersicht über einige Beratungsstellen, an die du dich bei Fragen und Unsicherheiten wenden kannst. Dort kannst du dich kostenlos und auf Wunsch auch anonym beraten und unterstützen lassen.

Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zum Selbstbestimmungsgesetz findest du auf der Website sbgg.info. Vielen Dank an die Initiator*innen und alle Personen, die aktuelle Informationen und Handlungsanleitungen auf dieser und auf anderen Internetseiten zur Verfügung stellen.

Das hier zusammengefasste Wissen ist nicht allein unser Wissen, sondern wir haben es aus dem Erfahrungswissen vieler verschiedener Menschen zusammengetragen. Wir danken dafür den zahlreichen Koalitionen, Netzwerken und Einzelpersonen, und bedanken uns besonders bei unseren Kolleg*innen aus der Beratungsarbeit beim Sonntags-Club, bei LesMigras und bei der Inter*Trans*Beratung der Schwulenberatung Berlin für den Austausch, der diese Broschüre erst möglich gemacht hat.

Wenn du Erfahrungen mit dem Selbstbestimmungsgesetz machst oder gemacht hast, teile sie gerne mit uns. So kann unser Wissensarchiv weiter wachsen und die Broschüre mit weiteren Praxiserfahrungen bereichert werden.

Wer wir sind: TransInterQueer ist eine Berliner Selbstvertretungsorganisation für trans*, inter* und nicht-binäre Personen. Wir bieten Beratung, unter anderem auch zu rechtlichen Transitionsmöglichkeiten, an. Außerdem findest du bei uns Gruppenangebote, Kunst-/Kultur- und Community-Veranstaltungen und Bildungsangebote.

So erreichst du uns:

Mail: trig@transinterqueer.org // beratung@transinterqueer.org

instagram: @transinterqueer

Telefon: 030 – 76 95 25 15

Historischer Hintergrund des Selbstbestimmungsgesetzes

Das Selbstbestimmungsgesetz löst am 01. November 2024 die Regelungen ab, mit denen trans*, inter* und nicht-binäre Menschen bisher ihre Vornamen und den Geschlechtseintrag in Deutschland ändern konnten. Diesem Gesetz sind jahrzehntelange Kämpfe von trans*, inter* und nicht-binären Aktivist*innen vorausgegangen. Denn die bisherigen Regelungen waren fremdbestimmend und voller Hürden, und sie verletzten die körperliche und soziale Unversehrtheit der Menschen, die ihre(n) Vornamen und Geschlechtseintrag anpassen wollten.

Vornamens und Personenstandsänderung von 1981 bis heute

1976 DDR: "Verfügung zur Geschlechtsangleichung von Transsexualisten"

vor 1981 BRD: Änderungen über das Namensänderungsgesetz sind eingeschränkt möglich

1981 BRD: „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (sogenanntes „Transsexuellengesetz“ – TSG) tritt in Kraft

1982, 1993 Urteil des Verfassungsgerichts: Altersgrenze von 25 Jahren wird als verfassungswidrig eingestuft

2005 Urteil des Verfassungsgerichts: Vornamensänderung wird nicht mehr ungültig, wenn die Person heiratet

2007 Urteil des Verfassungsgerichts: TSG wird geöffnet für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit Aufenthalt in Deutschland, wenn es im anderen Staat keine vergleichbare Regelung gibt

2009 Urteil des Verfassungsgerichts: Scheidungspflicht wird aufgehoben

2011 Urteil des Verfassungsgerichts: Zwangssterilisation als Voraussetzung wird gestrichen

2013 Geschlechtseintrag kann bei Geburt eines Kindes unter bestimmten Bedingungen offen gelassen werden

2013-2017 Kampagnen der "Dritten Option" für einen dritten positiven Geschlechtseintrag, und Erfolg vor dem Bundesverfassungsgericht

2018 nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2017: Einführung des Personenstands „divers“, Änderung von Geschlechtseintrag (und Vornamen) beim Standesamt mit „Variante der Geschlechtsentwicklung“ möglich (§ 45b PStG)

2022-2024 Gesetzgebungs-Verfahren: Selbstbestimmungsgesetz (am 12. April 2024 wird das Gesetz im Bundestag beschlossen)

Ab 01. Aug 2024 erste Möglichkeit zur Anmeldung beim Standesamt

01. Nov 2024 Gesetz tritt in Kraft, die ersten Änderungen sind möglich

In der **DDR** wurde bereits 1976 die „Verfügung zur Geschlechtsangleichung von Transsexualisten“ erlassen. Sie enthielt Kriterien für eine Änderung des Geschlechtseintrags. Eine medizinische Begutachtung war Voraussetzung für eine Änderung, sie wurden durch das Gesundheitsministerium entschieden und zugelassen.

Mit dem sogenannten „**Transsexuellengesetz**“ (**TSG**) wurde 1981 auch in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) eine gesetzliche Regelung für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag (auch: Personenstand) für trans* Personen geschaffen. Bis 1980 war es in Einzelfällen möglich, den Vornamen über das Namensänderungsgesetz in einen geschlechtsneutralen Namen zu ändern. Inter* Personen und nicht-binäre Personen wurden entweder unter dem Begriff der „Transsexuellen“ eingeordnet oder hatten keinen Zugang zu einer Änderung.

Mit dem TSG konnten trans* Personen in der BRD erstmals nicht nur ihren Vornamen ändern lassen, sondern auch ihren Geschlechtseintrag („große Lösung“). Es war außerdem weiter möglich, nur die Vornamen zu ändern („kleine Lösung“).

Über den Antrag auf Änderung wurde vom Amtsgericht entschieden. Die antragstellende Person musste

- mind. 25 Jahre alt,
- unverheiratet bzw. geschieden (für „große Lösung“),
- fortpflanzungsunfähig und sich einem geschlechtsangleichenden operativen Eingriff unterzogen (für „große Lösung“) und
- dauerhaft und seit mindestens 3 Jahren „gegengeschlechtlich“ empfindend sein, attestiert durch zwei „Sachverständigen“-Gutachten.

Gegen diese Voraussetzungen wurde zahlreich geklagt. Fast alle diese Voraussetzungen wurden in den folgenden 30 Jahren vom Bundesverfassungsgericht

als verfassungswidrig eingestuft, sodass ab 2011 im Wesentlichen nur noch die letzte Voraussetzung für die Änderung ausschlaggebend war, also ein „gegen-geschlechtliches“ Geschlechtsempfinden seit mindestens 3 Jahren, attestiert durch zwei Gutachten.

Parallel zu diesen Klagen gegen das TSG kämpften inter* Aktivist*innen für eine Eintragungsmöglichkeit des Geschlechts jenseits der binären Kategorien „männlich“ und „weiblich“. Im Jahr 2013 wurde so die Möglichkeit erstritten, den **Geschlechtseintrag von inter* Kindern bei Geburt offen** zu lassen (§ 22 Abs. 3 PStG). 2017 urteilte das Bundesverfassungsgericht dann, dass die bisherigen Geschlechtseinträge nicht ausreichen um damit Personen gerecht zu werden, die keinem binären Geschlecht zugehörig sind. Das Gericht verlangte deswegen, dass entweder ein dritter positiver Geschlechtseintrag geschaffen oder die Eintragung des Geschlechts ganz abgeschafft werden sollte. Dieses Urteil beruht maßgeblich auf der Arbeit von inter* Aktivist*innen.

Als Reaktion auf dieses Urteil wurde ein neuer Geschlechtseintrag im Personenstandsgesetz geschaffen, und die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen über das Standesamt wurde möglich. Neben der Streichung des Geschlechtseintrags gab es nun auch die **Eintragung als „divers“** (§ 45b PStG). Für die Änderung wurde ein ärztliches Attest Voraussetzung, das eine sogenannte „Variante der Geschlechtsentwicklung“ bescheinigt. Dieser Weg stand deswegen offiziell nur inter* Personen offen, die eine solche Diagnose vorweisen konnten.

Sowohl für eine Änderung über das TSG als auch für eine Änderung über das Personenstandsgesetz waren also psychotherapeutisch-psychiatrische bzw. medizinische Begutachtungen durch angebliche „Expert*innen“ erforderlich. Dies entsprach schon lange nicht mehr wissenschaftlichen Erkenntnissen über Geschlechtsidentität. Was inter*, trans* und nicht-binäre Aktivist*innen schon lange forderten, kam langsam auch in Wissenschaft und Politik an: Geschlechtsidentität kann nicht von außen festgestellt werden. Deswegen sind Begutachtungen durch „Expert*innen“ nicht sinnvoll. Im Gegenteil: Sie stellten oft eine psychische Belastung für diejenigen dar, die sich ihnen unterziehen mussten. Zum einen, weil teilweise sehr intime Informationen erfragt wurden. Zum anderen, weil diese Befragungen in einem hierarchischen Setting stattfanden. Weil die Gutachten von den antragstellenden Personen selbst bezahlt werden mussten, war auch die finanzielle Belastung über das TSG sehr hoch. All diese Hürden hatten den Effekt, dass viele Personen ihren Vornamen und Geschlechtseintrag nicht oder erst viel später ändern konnten, obwohl die Änderung für sie wesentlich war.

Erste Entwürfe für eine Regelung ohne Begutachtungspflicht mit dem Titel „**Selbstbestimmungsgesetz**“ wurden 2017 und 2020 von den damaligen Oppositionsparteien erarbeitet. Die damalige Bundesregierung lehnte diese Entwürfe jedoch ab und legte 2019 selbst einen Reformentwurf für das TSG vor. Dieser wurde von Interessenverbänden wegen seiner Rückschrittlichkeit jedoch heftig kritisiert. Denn der Entwurf sah unter anderem vor, statt der Gutachter*innen die Ehepartner*innen der Antragstellenden anzuhören. Außerdem sollte eine dreijährige Sperrfrist nach einer Änderung eingeführt werden.

2022 legte die neue Bundesregierung dann ein **Eckpunktepapier** vor, das ein Selbstbestimmungsgesetz in Aussicht stellte. Das Gesetz sollte die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag ohne Atteste oder Gutachten möglich machen. Der Gesetzgebungsprozess wurde im April 2024 mit der Verabschiedung des Gesetzes abgeschlossen. Somit können seit November 2024 alle Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, ihren Geschlechtseintrag und Vornamen ohne Begutachtungspflicht oder andere Nachweise im Standesamt ändern.

Begleitet wurde der Gesetzgebungsprozess jedoch von einer polarisierenden medialen Debatte. TERFs² und rechts-konservativen Stimmen wurde hier viel mediale Aufmerksamkeit gegeben. Dabei wurden vor allem Argumente zum "Schutz" von cis Frauen sowie Kindern und Jugendlichen instrumentalisiert. Schutzbedarfe und Rechte unterschiedlicher marginalisierter Gruppen wurden gegeneinander ausgespielt, mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht von trans*, inter* und nicht-binären Personen in Frage zu stellen. Diesen Erzählungen wurde auch in der Gesetzgebung Gehör geschenkt, und so wurden einschränkende Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Außerdem reihte sich der Entwurf – so wie auch das nun geltende Gesetz – in aktuelle migrationsfeindliche und rassistische Entwicklungen ein (zum Beispiel durch die Verknüpfung der Änderung mit dem Aufenthaltsstatus). Repressive Verschärfungen, begründet mit einer vermeintlichen Sicherheitspolitik, wurden ebenfalls im Gesetz verankert (zum Beispiel in der Abschwächung des Offenbarungsverbots oder in den Regelungen zum Kriegsdienst). So hat das Selbstbestimmungsgesetz in Teilen weiterhin einen bevormundenden Charakter. Es zeichnet sich aus durch einen Tonfall des Misstrauens gegenüber trans*, inter* und nicht-binären Personen. Mehr zur Kritik am Selbstbestimmungsgesetz und dem derzeitigen gesellschaftlichen Klima ist im folgenden Gastbeitrag zu lesen.

² TERF steht kurz für „trans*-exkludierende Radikalfeminist*innen“. Der Begriff „Feminist*innen“ ist hier fehlleitend, weil TERFs explizit transfeindliche Politiken verfolgen. Dabei umfasst Feminismus auch trans*, inter* und nicht-binäre Kämpfe.

Das Selbstbestimmungsgesetz zwischen Disziplinierung und Privatisierung

Gastbeitrag von Luce deLire und Juliana Franke

2024 hat die deutsche Regierung ein „Selbstbestimmungsgesetz“ (SBGG) verabschiedet, das die Änderung von Namens- und Geschlechtseintrag für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen entpathologisieren soll. Das „Transsexuellengesetz“ von 1981 hatte Sterilisationen, GA-OPs, Scheidungen, zwei aus eigener Tasche bezahlte psychiatrische Gutachten und ein Gerichtsverfahren gefordert, bei dem das Geschlecht einer Person zunächst durch das medizinische (durch Psychiater*innen) und dann durch das Rechtssystem (Richter*in) bestimmt wurde. Zwischen 2005 und 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht in mehreren Fällen, dass die Forderung nach Scheidung, Sterilisation und Operationen zur Änderung des Namens und des rechtlichen Geschlechts den ersten beiden Artikeln des Grundgesetzes widerspricht, der Menschenwürde (Art. 1) und der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2.a).

Zehn Jahre lang (2011 – 2021) taten die Koalitionsregierungen aus CDU und SPD dann nichts – außer der Bekundung der festen Absicht in Koalitionsverträgen, die Gesetzesruine TSG zu ersetzen. Dann, 2021, versprach die neue „Mitte-Links“-Regierung (SPD, Grüne, FDP), ein neues, selbsterklärungs-basiertes Gesetz. Das FDP geführte Justizministerium würde die Federführung für den Entwurf übernehmen.

Nun war die Lage innerhalb der Koalition angespannt. Vor allem die neoliberale FDP wollte ihre teils konservativen Wähler*innen nicht verärgern. Die SPD hatte TERFs in ihren Reihen. Die Grünen hielten verdächtig die Füße still. Womöglich nutzten sie das SBGG (erfolglos) als Verhandlungsmasse für Kindergrundsicherung und Klimarechte. Und so zeigen sich im Gesetz viele offenkundige Versuche, rechte Argumente durch ihre Integration als Teile des Gesetzes selbst vermeintlich zu entschärfen.

Die Maßnahmen im Selbstbestimmungsgesetz, die diesem Versuch zu folgen scheinen, lassen sich in zwei Kategorien aufteilen: Disziplinierung und Privatisierung.

Disziplinierung

Einige Maßnahmen im SBGG nutzen staatliche Autorität um die reale Selbstbestimmung der Erklärenden einzuschränken, wodurch sie diejenigen, die die Änderung vornehmen, in ihrer Geschlechtlichkeit disziplinieren. Sie reichen von Verzögerungen über Zugangsverweigerungen bis hin zu nachträglichen Verhinderungen von Änderungen trotz Erfüllung aller Voraussetzungen bei Abgabe der Erklärung. Sie sind die unmittelbarsten Formen von Geschlechtswang im Selbstbestimmungsgesetz.

Bei Änderung des Geschlechtseintrags sind, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, zwingend neue Namen zu wählen. Das ist ein Rückschritt gegenüber der „kleinen Lösung“³ im TSG. Die Vorschrift,

³ Im TSG wurde zwischen „kleiner Lösung“ und „großer Lösung“ entschieden. Letztere beinhaltete die Änderung von Namen *und* Geschlechtseintrag, erstere nur die Änderung des Namens. Hintergrund war, dass in der TSG-Version von 1981 für die „große Lösung“ umfassende körperliche und soziale Veränderungen vorgesehen waren, wie beispielsweise Scheidung, „Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes an das andere Geschlecht“ oder Sterilisation. Die „kleine Lösung“ war dabei als kulante Option auf dem Weg zur vollständigen Transition gedacht. Die Unterscheidung in „große Lösung“ und „kleine Lösung“ basiert offensichtlich auf transphoben Annahmen, wie beispielsweise dass alle trans und nicht-binären Personen eine „volle Transition“ anstreben, dass dabei *passing* im „anderen“ Geschlecht zentral sei etc. Aus diesem Grund, so die Logik im Kommentarteil des Selbstbestimmungsgesetzes, brauche es jetzt die „kleine Lösung“ nicht mehr. *Und deshalb* müssen *alle*, die vom SBGG Gebrauch machen, *sowohl* Namen *als auch* Geschlechtseintrag ändern. Hier hat also die Bundesregierung eine transphobe Konstruktion („volle Transition“ als Model für „kleine Lösung“

die Namen müssten dem Geschlechtseintrag nach Änderung „entsprechen“ bietet Standesämtern Möglichkeiten zur Einschränkung der Selbstbestimmung im Einzelfall. Hier wird also eine Gelegenheit für staatliche Disziplinierung geschaffen. Viele Ämter haben diese Möglichkeiten bereits bei der Anmeldung der Änderung, die seit dem 1.8. möglich ist, genutzt.⁴

Minderjährigen und Menschen mit Betreuer*innen wird die Selbstbestimmung ganz entzogen. § 3 SBGG dient allein diesem Zweck. Bei Minderjährigen unter 14 merkt der Erläuterungsteil sogar an, Standesbeamte*innen könnten sich bei Abgabe der Erklärung „davon überzeugen“, dass sie nicht gegen den Willen der minderjährigen Person getätigt wird⁵, was zu einer Begutachtung durch die Hintertür durch weder psychologisch noch im Umgang mit Kindern geschultes Personal führen könnte. Die Gesamtheit von § 3 missachtet die Selbstbestimmung völlig und unterwirft die Möglichkeit oder Unmöglichkeit für die Betroffenen, einen für sie passenden Namen und Geschlechtseintrag zu führen, innerfamiliären Machtgefällen und jenen zwischen Betreuer*innen und Betreuten.

Andere Regelungen zielen vor allem darauf ab, Änderungen zu verzögern, weniger darauf, sie zu verhindern. Ein Beispiel dafür ist die obligatorische „Bedenkzeit“ von 3 – 6 Monaten von der Anmeldung der Erklärung bis zu ihrer Abgabe. Erfolgt die Erklärung nicht binnen sechs Monaten nach der Anmeldung, verfällt die Anmeldung und muss erneut getätigt werden. Für die meisten heißt das „nur“ noch länger warten. Allerdings könnten insbesondere die marginalisiertesten Nutzer*innen des SBGG an der „Bedenkzeit“ scheitern, wie besonders diskriminierte Menschen aus Angst vor erneuter Diskriminierung auch an anderen Kontakten mit staatlichen Institutionen scheitern.

All das ist ebenso ärgerlich und unnötig wie die Sperrfrist von einem Jahr, in der eine Person keine weitere Änderung machen darf. „Bedenkzeit“ und Sperrfrist reagieren auf eine angebliche Gefahr von „Missbrauch“. Solche Regelungen sind in ähnlichen Formen aus anderen Ländern wie Spanien oder Belgien bekannt. Der Kommentarteil zum SBGG sagt allerdings *selbst*, dass eine solche Gefahr in den entsprechenden Ländern bislang real nicht dokumentiert werden konnte⁶. Hier wird also eine Kriminalisierung ohne Kriminelle vorgenommen.

Personen mit Duldung und Personen im Asylverfahren dürfen das Selbstbestimmungsgesetz nicht nutzen. Das setzt Menschen, die besonders häufig Identifikationspapiere vorzeigen müssen fortgesetzter Diskriminierung aus. So ist es etwa wegen der kurzen Gültigkeit von Duldungen deutlich schwerer, eine langfristige Anstellung zu finden⁷. Bei jeder Bewerbung muss ein Identifikationsdokument vorgelegt werden. Wenn hierauf Namen stehen, die als Widerspruch zur geschlechtlich gedeuteten äußeren Erscheinung einer Person gesehen werden, wird Diskriminierung wahrscheinlicher. Zusätzliche Schlechterbehandlung zu rassistischer und geflüchtetenfeindlicher

/ „große Lösung“) in eine *andere* transphobe Konstruktion (Vornamen können nicht mehr allein geändert werden) ersetzt. Das Fallbeispiel zeigt die Logik des SBGG im Großen: Die Pathologisierung ist weitestgehend vorbei. Die Diskriminierung aber geht weiter.

⁴ <https://www.dropbox.com/scl/fi/wrf84zpoz86qww9hr9ywp/Fallsammlung-Stand-101024.odt?rlkey=ig4ag1nz7r4clmlo334c1cspg&st=id4kyeuq&dl=0>

⁵ Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften BT-Drs. 20/9049 zur 64. Sitzung am 10.4.2024 – das Gesetz ist mit diesen Änderungen in Kraft getreten.

⁶ Selbstbestimmungsgesetz Kabinettsentwurf S. 44

⁷ <https://www.tagesspiegel.de/meinung/ampelplane-fur-geduldete-fluchtlinge-aufenthaltsrecht-auf-probe-ist-ein-gewinn-fur-alle-reicht-aber-nicht-8734165.html>

Diskriminierung fortzuführen ist Teil einer weitestgehenden Kontinuität der Rechtslage im TSG, was Zugangsberechtigungen angeht.⁸

Den Gipfel der disziplinierenden Maßnahmen bilden die Misstrauensregelungen bzgl. Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und mit Aufenthaltstitel (§ 2 (4)) und Wehrdienst (§ 9). Darin werden Abfolgen von Ereignissen zu vermutlichen Betrugsversuchen erklärt – und zu Gründen, die Änderung teils oder ganz zu verhindern.

Menschen mit Aufenthaltstitel: § 2 (4) zielt auf Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und mit einem Aufenthaltstitel, etwa Flüchtlingsschutz. Wenn deutsche Behörden in den 2 Monaten nach Abgabe der Erklärung ein Ereignis zum „Ereignis, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führt“ erklären, tritt die Änderung nicht in Kraft. Der Begründungsteil des Gesetzes unterstellt explizit Betrugsabsichten: „Der zeitliche Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Erklärung und dem die Abschiebung begründenden Ereignis, kann dabei als Indiz für die missbräuchliche Erklärungsabsicht gewertet werden.“ So können aufgrund einer bloßen zeitlichen Abfolge angebliche Betrugsfälle konstruiert werden.

Wehrdienst: § 9 nimmt Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ins Visier, die ihren bislang männlichen Geschlechtseintrag ändern wollen. Wenn in den 2 Monaten nach der Erklärung ein Spannungs- oder Verteidigungsfall ausgerufen wird, ist die Änderung nur zum Teil gültig, nämlich im zivilen Leben. In Bezug auf den Dienst an der Waffe bleibt der männliche Geschlechtseintrag aber bestehen. Die entsprechende Person hat dann *zwei* Geschlechter: ein Zivilgeschlecht und ein Militärgeschlecht.

Da eine Anmeldung der Erklärung nach Selbstbestimmungsgesetz bereits 3-6 Monate vor ihrer Abgabe erfolgt sein muss, ist der tatsächliche zeitliche Abstand zu dem Ereignis, das zur (Teil-)Verhinderung der Änderung führt, sogar größer als zwei Monate. So kann selbst ein Ereignis, das mehr als ein halbes Jahr nach Anmeldung der Änderungsabsicht geschieht, zum Verhinderungsgrund erklärt werden. Das könnte z.B. bei einer Erklärung, die erst 5 Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben wird, der Fall sein.

Bei der Wehrdienstregelung handelt es sich tatsächlich primär um eine transmisogyne Schikane. Denn der praktische Nutzen der Regelung zum Dienst an der Waffe im SBGG ist für den Staat gering. Man kann dann nach Artikel 12a (2) des Grundgesetzes immer noch einen Wehrdienstverweigerungsantrag stellen, was die Auswirkungen dieser Regelung deutlich verringern dürfte⁹. Der Nutzen des Militärgeschlechts besteht vor allem in der Befriedung uninformierter Ängste und rechter Propaganda, die vermuten, dass trans Frauen sich durch ihre Transition nur Vorteile erschleichen wollten. Hierin besteht ein zentrales transmisogynes Paradigma: Trans Frauen seien Männer, ihre Transition nur ein Trick zur Erschleichung von Vorteilen. Das Militärgeschlecht ist eine der Formen, in der das Selbstbestimmungsgesetz dieser Erzählung einen rechtlichen Rahmen gibt. Nun ist das Militär traditionell eine Schule der Männlichkeit. Hier werden Geschlechterrollen aktiv in

⁸ Es gibt insofern eine Abmilderung gegenüber dem TSG, dass Zugangsberechtigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit keine Beweise mehr erbringen müssen, dass das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, "keine vergleichbare Regelung kennt". Aber die Gruppen von Menschen, die nach TSG von vornherein ausgeschlossen waren, bleiben ausgeschlossen (siehe § 1 (1) Nr. 3 TSG).

⁹ So ein Antrag kann allerdings auch abgelehnt werden, z.B. wenn das zuständige Amt die darin gemachten Angaben nicht glaubt oder, wenn Fristen für die Nachreichung von Unterlagen verpasst werden. <https://dserver.bundestag.de/btd/18/080/1808052.pdf> (S. 45 Antwort auf Anfrage 64)

Menschen hineindiszipliniert. Das Militärgeschlecht erhält also die Möglichkeit aufrecht, insbesondere trans weibliche Personen in ihrer Geschlechtlichkeit aktiv zu disziplinieren.

Und es ist genau diese Unterscheidung in „gute Transition/schlechte Transition“ die überall Diskriminierung Vorschub leistet. Sowohl medizinische Gutachten als auch Ausschlüsse aus Privaträumen und auch „Bedenkzeiten“ und Sperrfristen basieren auf dieser Unterscheidung. Überall wo diese Unterscheidung getroffen wird, bedarf es Regularien um die Spreu vom Weizen, die „Echten“ von den „Unechten“ zu trennen, sowie Autoritäten, die die entsprechenden Prüfungen vornehmen. So produziert jede dieser Regularien im Endeffekt Möglichkeiten für diskriminierende und disziplinierende Ausschlüsse. Demgegenüber ist der Effekt, wie dargestellt, gering. In Bezug auf die schleichende Mobilmachung in Deutschland heißt das: Um angebliche Rekrutierungsprobleme zu lösen, geht die Bundesregierung mit Daumenschrauben gegen Minderheiten vor, anstatt die internen Probleme der Bundeswehr zu klären und die Beschränkung auf „Männer“ im Wehrdienstparagrafen (Artikel 12a GG) zu überdenken.

Diese beiden disziplinierenden Maßnahmen (Militärgeschlecht und Schikanen für Geflüchtete) sind weltweit einzigartig (in Gesetzen zur Geschlechtseintragsänderung), sie sind klare Verschlechterungen gegenüber dem Transsexuellengesetz und ihre Folgen sind unabsehbar. Besonders unter wahrscheinlich kommenden rechteren Regierungen sind sie als autoritäre Instrumente gegen marginalisierte Menschen hochgefährlich.

Privatisierende Maßnahmen

Einige Teile des SBGG lagern politische Autorität an Privatpersonen aus. Wo aber politische Autorität an Einzelpersonen abgegeben wird, da kommt es im Zweifel zum Konflikt. Und diese Konflikte landen früher oder später vor Gericht. Auf diese Weise *privatisiert* das SBGG *scheinbar* die Geschlechtlichkeit. Aber tatsächlich *verrechtlicht* das SBGG den politischen Prozess.

Ein Beispiel ist § 6 (2), der so genannte 'Hausrechtsparagraf', der die Anwendbarkeit des Gesetzes regelt. § 6 (1) erklärt, dass der neue rechtliche Name und das neue rechtliche Geschlecht einer Person bei allen Handlungen zwischen Individuum und Staat maßgeblich seien. § 6 (2) befasst sich mit der Frage, wie ein rechtliches Geschlecht in Bezug auf Privateigentum zu händeln ist. Vor Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament wurde das Thema vor allem anhand der folgenden Fragen diskutiert:

Darf eine trans Frau in eine Frauensauna, ein Damenklo oder in ein Frauengefängnis gehen? Das SBGG sagt dazu, dass niemand allein aufgrund eines geänderten Namens und eines Geschlechtseintrags Zugang zu einer Frauensauna „*verlangen*“ dürfe¹⁰. Darüber hinaus ist es den Eigentümer*innen geschlechtsgetrennter Räume freigestellt, über den Zugang zu diesen zu verfügen.

Darf eine trans Frau also in die Frauensauna? Im Endeffekt entscheidet das Hausrecht. Hier wird Autorität vom Staat an Privatpersonen ausgelagert. Unter dem TSG waren zwei psychiatrische Gutachten nötig, um im eigenen Geschlecht anerkannt zu werden. Diese Regelung unterwarf die das Geschlecht einer Person ganz offiziell der externen Begutachtung während bestimmter Termine und Anhörungen. Unter dem SBGG aber hört die Begutachtung potentiell nie auf. Öffentliche Toiletten, Sportvereine und andere Orte können nun eine Begutachtung in Gang setzen. Prinzipiell kann jede

¹⁰ Selbstbestimmungsgesetz Kabinettsentwurf Erläuterungsteil S. 45 f.

Person als Gutachter*in fungieren. Oberlippenbart? Kantiges Gesicht? Zu weiche Haut? Letztlich ist die*der Eigentümer*in des Ortes weisungsbefugt. Diese Auslagerung an Privatinteressen kann zu einem erhöhten Anpassungsdruck an cis Normen im Alltag führen. Denn wie kann ich sicherstellen, dass ich in die Sauna, die öffentliche Toilette etc. gelassen werde? Ich muss passen. Mangelnde Rechtssicherheit führt so letztlich zu erhöhter cis-Normativität. Wo das Recht mehr hindert als hilft, müssen wir soziale Normen zu unserem Vorteil nutzen.

In der Gesetzesbegründung zum Hausrechtsparagrafen heißt es jedoch gleichzeitig, dass das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz, das „Gesetz zur Gleichstellung und sozialen Gleichbehandlung“, durch diese neue Regelung angeblich nicht angetastet wird. Die daraus resultierenden rechtlichen Spannungen sind leicht zu erkennen: Einerseits besagt das Gesetz, dass Menschen aus privaten Räumen ausgeschlossen werden dürfen – beispielsweise wenn sich diejenigen „die sich normalerweise dort aufhalten“ „bedroht“ fühlen. Auf der anderen Seite hält das Gesetz an der allgemeinen Gleichheit aller Menschen fest. Das SBBG provoziert also eine Streitigkeit zwischen zwei Privatinteressen, die *beide* rechtliche geschützt sind. Was aber ist wichtiger – Antidiskriminierungsrecht oder Privateigentum? Die politische Instanz, die staatliche Legislative, zieht sich von der Beantwortung dieser Frage zurück. Sie überlässt die Angelegenheit lieber jemand anderem - den Gerichten. Früher oder später wird eine Person unter Hinweis auf das SBBG aus einer entsprechenden Einrichtung hinausgeworfen werden. Und dann wird ein Gericht entscheiden müssen, ob der Ausschluss verfassungsgemäß war oder nicht, ob also die Interessen der Ausgeschlossenen oder der Ausschließenden höher zu werten sind.

Dies ist der Schatten der Demokratie: Die politische Akteur*in (die Regierung) zieht sich aus der politischen Entscheidung zurück. Sie gibt vor, die Entscheidungskraft an Privatpersonen abzugeben. Tatsächlich aber verwandelt dieser Rückzug eine politische Entscheidung in eine rechtliche Entscheidung.

Woher dieser Rückzug hinter die Gerichte? Das hat vielfältige Gründe. Einer ist aber die Kommodifizierung (Transformation zu einer Ware) der Politik. Es scheint, als verstünde sich die Politik zunehmend als eine Dienstleistungsbranche, die ständig Angst hat, von ihren Kund*innen verstoßen zu werden. Die Justizialisierung ist ein Symptom dieser Kommodifizierung: „Bloß keinen *backlash* riskieren. Lasst uns ein insgesamt angenehmes Produkt anbieten. Den Rest übernimmt ein anderer Zweig des Staates - einer, der sich nicht zur Wiederwahl stellen muss.“ Kommodifizierung der Politik führt befeuert so die allgemeine Justizialisierung der Politik.

Diese Verkürzung der Politik auf einen Dienstleistungssektor erklärt auch den Ausnahmecharakter des Selbstbestimmungsgesetzes: Zwar regelt das Gesetz die Änderung von Namens- und Geschlechtseintrag durch einfache Erklärung. Aber der überwiegende Teil des Gesetzes befasst sich mit den *Ausnahmen* von dieser Erklärung. Dazu gehört die Regelung bzgl. Spannungs- und Verteidigungsfall (siehe oben). Diese Suspension ist eine Ausnahme vom allgemeinen Recht, den Namen und Geschlechtseintrag durch eine Erklärung zu ändern.

Eine weitere Ausnahme findet sich in der Mini-Reform des Abstammungsrechts im Selbstbestimmungsgesetz. Die Frage ist: Können trans Menschen nach Änderung des Geschlechtseintrags als Mutter/Vater gemäß dem neuen Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde eingetragen werden? Die Antwort ist: Es ist kompliziert. So wird beispielsweise gemeinhin der Mann, der mit der Mutter eines Kindes verheiratet ist, als Vater in die Geburtsurkunde eingetragen. Ein *passing* trans Mann, der mit einer cis Frau verheiratet ist, die ein Kind gebärt, hat also keine

schlechten Chancen, als Vater eingetragen zu werden. Ein gebärender trans Mann kann aber nie als Vater eingetragen werden. Gleichermaßen kann eine trans Frau nie als Mutter eingetragen werden. Beider Geschlecht wird, in Bezug auf den Nachwuchs, durch ihre bei der Geburt vorhandenen Reproduktionsorgane bestimmt. Der Gesetzgeber führt hier, expliziter als je zuvor, sowohl Spermageschlecht als auch Gebärmuttergeschlecht ein. Auch das sind *Ausnahmen* vom allgemeinen Recht, den Namen und Geschlechtseintrag durch einfache Erklärung zu ändern.

Warum diese Ausnahmen? Das erklärt sich recht leicht: Das Gesetz wurde gar nicht für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen geschrieben, sondern für Wähler*innen / Politik-Konsument*innen – also primär für cis-endo Menschen und deren Ängste! Das wird besonders im Offenbarungsverbot (Verbot, alte Namen und alten Geschlechtseintrag zu offenbaren) und dem dazugehörigen Bußgeldparagraphen deutlich. Ein Bußgeld wird nur bei nachweislicher Schädigungsabsicht fällig. Als wäre das nicht abschwächend genug, ergeht sich der Erläuterungsteil in Versicherungen, der Schaden müsse auch eintreten und quasi existenzvernichtend sein und ein „Gespräch über den Gartenzaun“ sei ausgenommen¹¹. Das einzige Mal, in dem der Gesetzestext von einer „Geschlechtszugehörigkeit“ spricht, statt nur von einem „Geschlechtseintrag“ ist auch im Bußgeldparagraphen: In Bezug auf den vorherigen Geschlechtseintrag. Ganz als wolle man der Öffentlichkeit sagen: „Wir glauben denen das auch nicht!“ Und Rechte hören das. Das Hetzportal „NIUS“ hat dieser Formulierung einen ganzen Artikel gewidmet¹².

Zusammenfassend können wir sagen: Die Privatisierung der Politik – mit Privateigentum und individueller Freiheit an erster Stelle – führt zu einer Verrechtlichung, die effektiv eine Entpolitisierung der Politik ist. Das ist eine generelle Tendenz der letzten Jahrzehnte. Das SBGG ist ein Symptom seiner Zeit. Politik und Demokratie bleiben formell intakt. Die Instanzen der Regierung operieren staatstheoretisch abgesichert. Es finden Wahlen statt und sogar Betroffenenverbände angehört. Es wurde ihnen aber nicht *zugehört*. Stattdessen wurde auf die absurden Ängste potentieller Wähler*innen reagiert – einer *anderen* Minderheit also: besorgte cis-endo Bürger*innen. Diese Verrechtlichung der Politik als ein Symptom der Privatisierung macht die Politik unpolitisch und die Demokratie zur Schattendemokratie.

Luce deLire und Juliana Franke sind Gründungsmitglieder des Bündnisses "Selbstbestimmung Selbst Gemacht" (SBSG). SBSG setzt sich mit kreativen Aktionen und Kampagnen für die Rechte von trans, inter* und nicht-binären Menschen ein. Mit der queer-politischen Vernetzungskonferenz "Queerokratia" schuf SBSG 2024 außerdem eine alternative Ästhetik der Politischen Aushandlung und eine Plattform für TIN* Politik nach dem TSG. Für mehr, siehe: Instagram: buendnis.selbstbestimmung Website: www.queerokratia.de*

¹¹ Selbstbestimmungsgesetz Kabinettsentwurf Erläuterungsteil S. 64

¹² <https://www.nius.de/analyse/news/der-beweis-steht-im-selbstbestimmungsgesetz-der-staat-glaubt-seine-eigenen-luegen-nicht/5cdcc2e7-f7c3-453e-9c64-c06d2d8bfb7>

Wie funktioniert die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag über das SBGG?

Wer kann Vornamen und Geschlechtseintrag über das SBGG ändern?

Wer kann das Selbstbestimmungsgesetz nutzen?

Das Selbstbestimmungsgesetz macht es dir möglich, den Geschlechtseintrag und Vornamen auf deinen offiziellen Dokumenten zu ändern, wenn diese Angaben nicht zu deinem eigenen Geschlechtsempfinden passen. Dass dein neu gewählter Geschlechtseintrag („männlich“, „weiblich“, „divers“ oder kein Geschlechtseintrag) und Vorname(n) am besten zu deinem Geschlechtsempfinden passen, gibst du bei einem Standesamt in einer *Erklärung* oder *Selbstauskunft* an (dazu mehr im nächsten Kapitel).

Nicht alle Personen, die in Deutschland leben, bekommen durch das Selbstbestimmungsgesetz einen Zugang zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag.

Die erste Voraussetzung ist der **gewöhnliche Aufenthalt** in Deutschland. Das bedeutet, dass du nicht nur zu Besuch oder im Urlaub in Deutschland bist, sondern dass dein sozialer Schwerpunkt hier ist. Du hältst dich vor allem in Deutschland auf, bist zum Beispiel in einer Wohnung in Deutschland gemeldet, oder arbeitest, studierst, machst eine Ausbildung oder lebst zusammen mit Bezugspersonen in Deutschland. Oft wird auch gesagt: Wenn du länger als 6 Monate in Deutschland bist, hast du dort deinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Die zweite Voraussetzung ist ein verlängerbarer oder unbefristeter **Aufenthaltsstatus**, eine EU Blue Card oder die deutsche **Staatsangehörigkeit**.

Das heißt, du hast Zugang, wenn du deutsche*r Staatsbürger*in bist oder

- Flüchtlingsschutz (nach Genfer Flüchtlingskonvention), subsidiären Schutz, einen positiven Asylbescheid oder ein Abschiebeverbot,
- eine Niederlassungserlaubnis,
- eine befristete, aber verlängerbare Aufenthaltserlaubnis (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnisse aus familiären oder beruflichen Gründen),
- eine EU Blue Card, oder
- die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes hast.

Wenn du diese beiden Voraussetzungen erfüllst, kannst du deine(n) Vornamen und den Geschlechtseintrag auf **deutschen Dokumenten** ändern. Das sind zum Beispiel der deutsche Reisepass oder Personalausweis, die Meldebescheinigung, eine deutsche Fahrerlaubnis („Führerschein“) oder die Krankenkassenkarte (siehe Seite 33 für eine Checkliste).

Weil die Änderung über das Selbstbestimmungsgesetz erst einmal für deutsche Dokumente gilt, kann es sein, dass du nicht alle deine offiziellen Dokumente ändern kannst, zum Beispiel wenn du keinen deutschen Pass hast. Informationen zur Anerkennung der Änderung durch andere Länder findest du auf Seite 53. Du kannst vor einer Änderung in Deutschland prüfen, welche Möglichkeiten zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen du in dem Land hast, das deinen Pass ausgestellt hat: Manchmal sind die Änderungen auch ohne große Hürden möglich (zum Beispiel in Island, Malta, Argentinien), oder der Geschlechtseintrag in den Dokumenten wurde mittlerweile gestrichen.

Wichtig zu beachten ist, dass die Änderung nach deutschem Recht nur gültig bleibt, wenn auch deine Aufenthaltserlaubnis innerhalb der nächsten zwei Monate nach der Änderung gültig bleibt. Mehr dazu kannst du auf Seite 49 nachlesen.

Wer kann das Selbstbestimmungsgesetz nicht nutzen?

Personen, die einen befristeten, nicht-verlängerbaren Aufenthaltstitel haben, können das SBGG **nicht** nutzen, um ihre(n) Vornamen und den Geschlechtseintrag auf deutschen Dokumenten zu ändern. Das sind zum Beispiel Personen

- vor oder im Asylverfahren,
- mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung,
- einem Chancenaufenthaltsrecht,
- oder mit einem nicht-verlängerbaren Visum.

Wenn du unsicher bist, ob du zu einer Änderung berechtigt bist, kannst du bei einer Inter*- oder Trans*Beratungsstelle nachfragen.

Du kannst weiter den **Ergänzungsausweis** der Deutschen Gesellschaft für Trans- und Intergeschlechtlichkeit (dgti) nutzen, um dich ohne offizielle Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag besser ausweisen zu können. Der dgti-Ausweis ist eine Ergänzung zu deinem offiziellen Pass oder Ausweis und wird von vielen Stellen anerkannt. Mehr Informationen findest du auf Seite 53 und bei der dgti: ea.dgti.info/ergaenzungsausweis)

Zustimmung von Eltern oder Betreuer*in

Für Volljährige

Wenn du **volljährig und geschäftsfähig**¹³ bist, und wenn du berechtigt bist, das Selbstbestimmungsgesetz zu nutzen, dann kannst du Vorname(n) und Geschlechtseintrag mit einer sogenannten *Erklärung* einfach ändern. Mehr dazu findest du ab Seite 20.

Es ist kein (psychologisches/psychiatrisches/ärztliches) Gutachten mehr nötig, um den/die Vornamen und den Geschlechtseintrag zu ändern. deine Erklärung auf dem Standesamt reicht dazu aus.¹⁴

Wenn du **volljährig** bist und eine **rechtliche Betreuung** hast, die deine Rechtsangelegenheiten für dich entscheidet, dann kannst du deine(n) Vornamen und den Geschlechtseintrag nicht selbst ändern. Das macht dein*e Betreuer*in dann für dich.

Er*Sie meldet die Änderung für dich an und gibt die Änderung ab. Dafür holt er*sie sich die Erlaubnis beim Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht fragt dann bei dir nach, ob du diese Änderung wirklich willst.

Wenn du eine rechtliche Betreuung hast und deinen Geschlechtseintrag und Vornamen ändern willst, sprich mit deiner Betreuung darüber. Du kannst dir auch Unterstützung bei jemandem holen, dem du vertraust. Oder du kannst dir Unterstützung bei einer Trans*- oder Inter*Beratungsstelle suchen.

Wenn du eine rechtliche Betreuung hast, aber geschäftsfähig bist oder deine Rechtsangelegenheiten selbst regelst, dann entscheidest du allein. Du kannst dann auch deine(n) Vornamen und Geschlechtseintrag selbst ändern.

¹³ Geschäftsfähigkeit ist ein rechtlicher Begriff. Geschäftsfähig sind Personen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer geistigen und körperlichen Kompetenzen in der Lage gesehen werden, selbst ihre „Geschäfte“ zu führen, also z.B. Verträge abzuschließen.

¹⁴ Es gibt eine Einschränkung: Wenn du den Geschlechtseintrag „divers“ wählst oder den Geschlechtseintrag streichen lässt, dann kannst du einen zweiten Reisepass mit einem binären Geschlechtseintrag beantragen. Das geht aber nur unter dem Nachweis, dass bei dir eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegt. Mehr dazu kannst du auf Seite 32 lesen.

Für Minderjährige

Wenn du **zwischen 14 und 18 Jahre** alt bist, kannst du selbst deine(n) Vornamen und den Geschlechtseintrag ändern. Du brauchst dazu die Zustimmung deiner Eltern oder Erziehungsberechtigten. Sie sind bei der Änderung anwesend und bestätigen, dass sie ihre Erlaubnis zu deiner Entscheidung geben, deinen Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern. Du musst als unter 18-Jährige*r außerdem dem Standesamt versichern, dass du beraten wurdest. Einen Nachweis dafür brauchst du aber nicht. Informationen zu Beratungen in deiner Nähe erhältst du zum Beispiel bei deiner regionalen Trans*- und Inter*Beratungsstelle.

Wenn du **unter 14 Jahren** alt bist, übernehmen deine Eltern oder Erziehungsberechtigten die Anmeldung und die Änderung vollständig für dich. Das heißt, sie begleiten dich auf das Standesamt und geben in deinem Namen die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags ab. Du musst dabei anwesend sein und bestätigen, dass du das auch möchtest. Deine Eltern müssen dem Standesamt gegenüber angeben, dass sie beraten wurden. Ein Nachweis ist nicht notwendig. Informationen zu Beratungsstellen finden sich am Ende dieser Broschüre.

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist und einen **Vormund** hast, gibt der Vormund die Änderungserklärung in deinem Namen ab. Das gilt auch, wenn du zwischen 14 und 18 Jahren alt bist. Oft muss der Vormund sich dafür noch die Erlaubnis beim Familiengericht holen. Er*Sie muss bestätigen, dass er*sie beraten wurde.

Wenn du dir nicht einig mit deinen Eltern oder Betreuer*in bist oder wenn du dich nicht unterstützt fühlst, findest du Tipps und Hinweise im FAQ.

Ablauf der Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen

Du änderst deine Vornamen und deinen Geschlechtseintrag in zwei Schritten:

1. Zuerst meldest du die Änderung bei dem Standesamt an, in dem du auch die Änderung machen möchtest (**Anmeldung**).
2. Nach drei Monaten kannst du in diesem Standesamt deinen Vornamen und Geschlechtseintrag ändern durch eine Erklärung, die eine Selbstauskunft über deine Geschlechtsidentität enthält (**Erklärung und Änderung**).

Damit ist die Änderung gültig. Im Anschluss startet mit der Umstellung auf den neuen Geschlechtseintrag und den neuen Vornamen eine weitere wichtige Phase, bei der dir der gesetzliche Diskriminierungsschutz unter die Arme greift (Diskriminierungsschutz im Alltag).

1. Schritt: Anmeldung beim Standesamt

Zuerst musst du deine geplante Änderung anmelden.

§ 4 SBGG

Welches Standesamt ist zuständig?


Jedes Standesamt kann deine Anmeldung entgegennehmen. Es ist üblich, entweder zum Standesamt deines Wohnorts oder direkt zum register-führenden Standesamt zu gehen.

Was ist dein register-führendes Standesamt? Das register-führende Standesamt trägt deine Änderungen im Personenstandsregister ein, und von dort erhältst du nach der Änderung auch deine geänderten Urkunden. Hier passiert also die tatsächliche Änderung deiner Angaben.

Dein register-führendes Standesamt ist in den allermeisten Fällen das Standesamt in deinem Geburtsort. Wenn du nicht in Deutschland geboren bist und deswegen keinen Geburtenregistereintrag in Deutschland hast, dann ist dein register-führendes Standesamt das Standesamt deines Wohnortes (oder dem letzten Wohnort in Deutschland). Wenn du verheiratet bist, gibt es in dem Standesamt deiner Hochzeit schon ein Eheregister zu dir, in dem dein Name und Geschlechtseintrag geändert wird; dann ist dein Hochzeits-Standesamt dein register-führendes Standesamt. Wenn nichts davon auf dich zutrifft, dann ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Wenn du dich für die Änderung in einem anderen Standesamt als dem register-führenden Standesamt (zum Beispiel in deinem Wohnort) entscheidest, leitet dieses

Standesamt deine Anmeldung und deine Änderung immer an das register-führende Standesamt weiter. Denn nur das darf die Änderung am Ende eintragen. Die Weiterleitung kostet etwas mehr Zeit.

 *Tip*: Manchmal ist es sinnvoll, die Anmeldung und Eintragung direkt im register-führenden Standesamt zu machen. Du hast dann nur mit einem Amt zu tun und nicht mit zwei, die vielleicht sogar noch unterschiedlicher Meinung sind. Und du kannst dir die Änderung direkt dort eintragen lassen. Manchmal sind kleine Standesämter auf dem Land auch schneller als die überlasteten Großstadtämter, vor allem die oft sehr langsamen Berliner Standesämter. Informiere dich in jedem Fall vorher über die Anforderungen der Standesämter, die für dich in Betracht kommen.

Welche Informationen gebe ich bei der Anmeldung an?

Mit der Anmeldung meldest du an, dass du in frühestens drei Monaten und spätestens in sechs Monaten deinen Geschlechtseintrag und deine Vornamen in diesem Standesamt ändern lassen möchtest. Die Anmeldung ist vor Ort, per Brief oder online (je nach Standesamt) möglich.

Aus Gründen der Dokumentation und zur Vermeidung von Fehlern solltest du die Anmeldung am besten schriftlich machen. Wir empfehlen dir, eine Kopie bzw. einen Screenshot der Anmeldung bei dir zu behalten.

Anmeldung über ein Formular: Viele Standesämter arbeiten mit einem standardisierten Anmelde-Formular für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen. Manche Standesämter haben auch eigene Formulare oder eine Online-Maske für die Anmeldung ausgearbeitet. Du findest sie auf der Website deines Standesamtes, oder sie senden es dir auf Anfrage zu.

Wichtig ist, dass du bei der Anmeldung **alle nötigen Angaben** zur dir machst, die das Amt braucht, um später die Änderung entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Das sind:

- Aktueller Nachname (ggf. Geburtsname) und Vorname(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Aktuelle Anschrift
- Angabe zum „Familienstand“, also ob du ledig/verheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft/geschieden/verwitwet bist
- Staatsangehörigkeit

- "Nachweis zur Person": Kopie von Reisepass oder Personalausweis oder Aufenthaltsgenehmigung; oder Name und die Pass-/Ausweisnummer und das Ausstelldatum dazuschreiben und den Ausweis zum Termin mitbringen
- deine Unterschrift

Oft kannst du auch einen formlosen Brief mit diesen Angaben an das Standesamt schicken und dazuschreiben, dass du gern deinen Geschlechtseintrag (und ggf. Vornamen) ändern möchtest und um einen Termin zur Abgabe der Änderungs-Erklärung in 3 Monaten bittest. Manche Ämter bestehen wegen ihrer Arbeitsabläufe aber darauf, dass du ein Formular verwendest. Du bist rechtlich nicht verpflichtet, das Formular zu benutzen. Es erleichtert dir aber manchmal die Kommunikation mit dem Standesamt.

Die Anmelde-Formulare fragen fast alle nach deinem **neuen Geschlechtseintrag und den gewünschten Vornamen**. Das ist eigentlich nicht notwendig, weil du die neuen Einträge erst beim Termin im Standesamt zur Änderung angeben musst. Wenn du dir sicher bist, welcher neue Name und Eintrag es werden soll, kannst du das trotzdem schon mit angeben. Die Angaben zum gewünschten Vornamen und Geschlechtseintrag, die du bei der Anmeldung machst, sind aber nicht bindend. Du darfst dich bis zu deinem Termin für die Änderung noch umentscheiden. Du kannst die Felder bei der Anmeldung auch freilassen. Es kann aber sein, dass das Standesamt dann nachfragt und der Prozess sich dadurch in die Länge zieht. Mehr Fragen und Antworten zur Namenswahl findest du im nächsten Kapitel.

Tip: Du kannst auch einen kurzen, begleitenden Satz zum Formular dazu schreiben, wie zum Beispiel: „Sollten Sie zu den geplanten Neueintragungen Nachfragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie mich bitte zur Vermeidung von Verzögerungen im Termin in der Zwischenzeit.“


Wenn du deine Änderung mündlich vor Ort im Standesamt anmeldest, dann kann auch ein*e Standesbeamte*r für dich das Formular ausfüllen. Danach liest sie dir alles, was sie eingetragen hat noch einmal vor und lässt sich von dir bestätigen, dass sie es richtig aufgeschrieben hat, bevor du die Anmeldung unterschreibst. Deswegen steht in manchen Formularen ganz unten: „vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“. Wenn du das Formular selbst ausfüllst, reicht es, wenn du einfach unterschreibst.

Du musst zur Anmeldung keine besonderen Dokumente vorlegen. Aber du musst einiges zu dem späteren Termin mitbringen (siehe Seite 27).

Wie wähle ich einen Vornamen?

Um deinen Vornamen offiziell zu ändern, kannst du dich für einen oder für mehrere Vornamen entscheiden, die du tragen möchtest. Du musst deinen Namen aber nicht zwingend ändern, um deinen Geschlechtseintrag zu ändern.


Um einen neuen Namen für dich zu finden, der sich passend anfühlt, gibt es viele Entscheidungshilfen: Du kannst dir eine Liste mit möglichen Namen erstellen, bei Freund*innen oder Familie nach ihren Ideen fragen, die Namen alleine (zum Beispiel vor dem Spiegel) oder zusammen mit Freund*innen ausprobieren, Oft braucht es mehrere Anläufe oder ein bisschen Gewöhnung, um sich mit einem Namen richtig wohlfühlen. Lass dir dafür die Zeit, die du brauchst. Wenn du mit der offiziellen Änderung gern noch warten willst, um dir sicher zu sein, kannst du den Namen auch erst einmal in deinem sozialen Umfeld austesten oder mit dem dgti-Ergänzungsausweis (mehr dazu auf Seite 53) bereits erste Dokumente ändern.

 *Tip*: Du kannst auch mehrere Vornamen wählen, wenn du zwischen mehreren Namen nicht entscheiden kannst. So hast du eine Auswahl, falls später der erste Vorname nicht mehr so gut passt. Eine offizielle Änderung der Reihenfolge der Vornamen ist später zwar nur unter sehr hohen Hürden über das sogenannte *Namensänderungsgesetz* möglich (siehe gleich unten mehr). Es ist und bleibt aber immer möglich, dich umzuentscheiden, wie dich Leute in deinem Umfeld nennen.

Für die Wahl deines offiziellen Vornamens gibt es diese **Regeln**:

- Maximal 5 Vornamen, insgesamt nicht mehr als 26 Zeichen
- Mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ kannst du einen männlichen Vornamen oder Vornamen, die sowohl weiblich als auch männlich zugeordnet werden, wählen; du kannst solche Namen auch kombinieren
- Mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ kannst du einen weiblichen Vornamen oder Vornamen, die sowohl weiblich als auch männlich zugeordnet werden, wählen; du kannst solche Namen auch kombinieren
- Mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder gestrichenem Eintrag kannst du frei auswählen: männliche, weibliche oder allen Geschlechtern zugeordnete Namen, einzeln, nacheinander oder mit Bindestrich.


Du musst nicht zwingend einen neuen Namen wählen. Du kannst deine(n) Vornamen bei einer Änderung des Geschlechtseintrags auch behalten, wenn er zu diesen Regeln passt.

 **Hinweis:** Wenn du einen Geschlechtseintrag wählst, der schon einmal in deinem Geburtenregister eingetragen war, nimmst du automatisch wieder die Vornamen an, die du zu dem damaligen Zeitpunkt hattest.

Im Moment ist es auch nicht möglich, einen eindeutig männlichen Vornamen zum Eintrag „weiblich“ oder einen eindeutig weiblichen Namen zum Eintrag „männlich“ zu wählen. Es ist auch nicht möglich, bei Änderung des Geschlechtseintrages zum Beispiel einen weiblich zugeordneten Vornamen in einen anderen weiblich zugeordneten Vornamen zu ändern.

Ob dein Vorname zu deinem Geschlechtseintrag passt, solltest du eigentlich selbst bestimmen können. Weil aber als Vorgabe im Selbstbestimmungsgesetz steht, dass der Vorname zum Geschlechtseintrag passen soll, bewerten die Standesämter oft selbst, ob sie das auch so sehen. Sie orientieren sich dabei meistens an einem internationalen Vornamenslexikon. Aber auch, wenn dein Name in diesem Lexikon nicht auftaucht, darfst du den Namen wählen. Vornamen entwickeln sich weiter. Und wie ein Vorname geschlechtlich gelesen wird, unterscheidet sich auch oft je nach Kontext.

Wenn das Standesamt deinen Vornamen zuerst nicht zulässt, heißt das nicht, dass sie ihn auf jeden Fall ablehnen. Du kannst selbst dazu im Internet **recherchieren**, wie dein Name (auch in unterschiedlichen kulturellen oder globalen Kontexten, oder in Videospielen oder Romanen) benutzt wird, und deine Suchergebnisse zum Termin beim Standesamt mitbringen. Es hilft oft auch, wenn ein ähnlicher Name in einem **Namenslexikon** steht, und du das den Standesbeamt*innen zeigst. Oder du fragst ein Gutachten zu deinem Namen bei der *Gesellschaft für deutsche Sprache e.V.* an. Dieser Verein berät auch zur Vornamenswahl und schreibt kurze Beurteilungen, die beim Standesamt vorgelegt werden können. Sie sind für das Standesamt nicht verbindlich, aber oft überzeugend. Du musst dieses Gutachten allerdings selbst bezahlen, es kostet derzeit 30-40 Euro.

 **Hinweis:** Zwischen Ministerien und Behörden gab es viel Streit dazu, wie die Namensregelung ausgelegt und angewendet werden soll. Deshalb machen viele verwirrende, veraltete Informationen dazu im Netz die Runde. Der Streit hat sich inzwischen zu unseren Gunsten geklärt, und ein klarstellendes Schreiben ging im September 2024 von den Bundesministerien des Inneren, FSFJ und Justiz an die Landesministerien. Aus diesem Schreiben stammen die vier Regelungen zur Vornamenswahl oben.

Wenn das Standesamt versucht andere Regelungen durchzusetzen, weise sie auf dieses letzte Rundschreiben aus dem Bundesministerium hin. Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2008 bestätigt, dass der Vorname nicht

unbedingt das Geschlecht einer Person abbilden muss. Auch auf dieses Gerichtsurteil kannst du das Standesamt verweisen.

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 05.12.2008, - 1 BvR 576/07 -, RN. 1-21

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz kannst du deinen Vornamen nur ändern, wenn du gleichzeitig auch deinen Geschlechtseintrag änderst. Nur eine Vornamensänderung alleine – wie früher über die ‚kleine Lösung‘ nach dem TSG – ist nicht mehr möglich. Wenn du nur deinen Vornamen oder die Reihenfolge deiner Vornamen ändern willst, gibt es die Möglichkeit einer Namensänderung nach dem **Namensänderungsgesetz**. Eine Voraussetzung dafür ist die deutsche Staatsangehörigkeit. *§§ 3, 11 NamÄndG*


Das Verfahren über dieses Namensänderungsgesetz funktioniert anders als das Verfahren über das Selbstbestimmungsgesetz. Du musst einen sogenannten „wichtigen Grund“ für die Namensänderung vorlegen. Spiegelt sich deine Geschlechtsidentität nicht in dem bisherigen Namen wider, kann das so ein wichtiger Grund sein, um nur den Vornamen zu ändern. Es gibt hierzu aber kaum Erfahrungswerte. Namensänderungen wurden bisher nur in Ausnahmefällen zugelassen, zum Beispiel kann der Familienname bei traumatischen Erfahrungen in der Herkunftsfamilie abgelegt werden, oder ein Name kann geändert werden, wenn er offensichtlich unzumutbar ist. Es ist also sehr viel schwieriger, weil du das genau begründen musst.

Die Gesetzesbegründung zum Selbstbestimmungsgesetz sagt dazu, dass eine ausschließliche Vornamensänderung über das Namensänderungsgesetz „aufgrund seelischer Belastungen“ möglich sein soll. Dazu steht dort:

„Ein solcher wichtiger Grund kann etwa auch dann vorliegen, wenn bei einer Person mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgrund seelischer Belastungen der begründete Wunsch besteht, dass sie bei unverändert bleibendem Geschlechtseintrag geschlechtsneutrale Vornamen erhält. Stets wird es hierbei jedoch auf die Umstände des Einzelfalls ankommen.“

Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 3 S. 2 SBGG

Für eine alleinige Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz muss dem Amt gegenüber also – im Gegensatz zum Selbstbestimmungsgesetz – eine „seelische Belastungen“ berichtet (und im Zweifelsfall auch durch ein psychotherapeutisches oder ärztliches Schreiben belegt) werden. Damit könnte es passieren, dass die Ämter das wiederum als Einfallstor für die Forderung nach psychologischen Gutachten nutzen. Ob dieser Weg der richtige für dich persönlich ist, musst du natürlich für dich entscheiden.


 **Hinweis:** Wenn dein **Familienname** auf ein Geschlecht hinweist, zum Beispiel durch eine geschlechtsspezifische Endung, dann kannst du den Familiennamen beim Standesamt auch über das Namensänderungsgesetz ändern, nachdem du Geschlechtseintrag und Vornamen geändert hast. Ggf. kannst du auch alle Angaben zusammen ändern. Auch hier wird die Änderungen über das Namensänderungsgesetz komplizierter sein, weil du sie begründen musst. Eine Gesetzesänderung dazu, die ab 01. Mai 2025 gilt, wird das hoffentlich erleichtern.

Terminvereinbarung

Nach (oder zusammen mit) der Anmeldung kannst du in dem Standesamt, in dem du die Anmeldung gemacht hast, einen Termin für die Änderung vereinbaren. Informiere dich dazu am besten direkt bei deinem Standesamt darüber, wie sie ihre Termine vergeben. Der Termin muss mindestens drei und maximal sechs Monate nach dem Datum deiner Anmeldung im Standesamt stattfinden. Wenn das Standesamt dir keinen Termin in diesem Zeitfenster geben kann, oder wenn du aus einem anderen Grund in dieser Zeit keinen Termin machen kannst, kläre das mit deinem Standesamt ab. Du kannst dann zum Beispiel einen Termin in einem anderen Standesamt bekommen.

2. Schritt: Termin zur Änderung beim Standesamt

Nach einer **Wartezeit** von mindestens 3 Monaten kannst du deine Änderung bei demselben Standesamt machen, bei dem du auch die Anmeldung abgegeben hast. Um die Änderung zu machen, gibst du eine sogenannte Erklärung ab (mehr dazu auf Seite 30). Die Erklärung muss spätestens sechs Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Vereinbare deshalb am besten so früh wie möglich einen Termin.

 **Tipp:** Verpasst du die sechs Monate, hat das keine ernsten Folgen. Die Anmeldung verfällt. Du kannst dann einfach eine neue Anmeldung machen und dann nach erneuten drei Monaten Wartezeit die Änderung machen.

Für die Abgabe der Änderungs-Erklärung ist es notwendig, dass du **selbst vor Ort** beim Standesamt erscheinst, weil die Änderung eine große Bedeutung hat und deswegen von dir persönlich abgegeben werden muss. Bei diesem Termin kannst du dich also nicht durch jemand anderen vertreten lassen. Eine Ausnahme gibt es, wenn du geschäftsunfähig bist und eine rechtliche Vertretung hast. Dann darfst du anwesend sein, musst es aber nicht.

Vorbereitung auf den Termin beim Standesamt

Wenn dein Termin im Standesamt näher rückt, kannst du dich auf den Termin vorbereiten.

- Du musst dich **festlegen auf neue Vornamen und einen Geschlechtseintrag**, den du (zumindest für die nächste Zeit) verbindlich tragen willst.
→ *Mehr zur Wahl von Vornamen auf Seite 23*
- Besorge möglichst früh schon alle notwendigen Dokumente

Für den Termin werden ein paar Dokumente benötigt, die auch „erforderliche Unterlagen“ heißen. Es müssen Originale sein. Kopien reichen nicht aus. Es kann einige Wochen bis wenige Monate dauern, diese Dokumente zu beschaffen, so dass du dich frühzeitig darum kümmern solltest.

Diese **Dokumente** sind erforderlich:

- Reisepass oder Personalausweis oder Aufenthaltserlaubnis bzw. Blaue Karte EU
- Bei Geburt in Deutschland: Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister (sprich: eine Original-Geburtsurkunde)
- Bei Geburt außerhalb von Deutschland: Geburtsurkunde mit einer Beglaubigung (*Apostille* oder *Legalisierung*) in amtlich beglaubigter Übersetzung
- Wenn verheiratet/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Wenn geschieden: Ausdruck aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk


Zu dem Termin im Standesamt musst du ein Ausweisdokument vorzeigen, damit die Beamtenperson weiß, dass du auch du bist. Das ist zum Beispiel dein Personalausweis, dein Pass oder deine Aufenthaltserlaubnis.

Das Standesamt teilt vor dem Termin mit, welche Unterlagen du mitbringen musst. Alle Unterlagen müssen amtlich beglaubigt und ins Deutsche übersetzt sein. Eine amtlich beglaubigte Übersetzung kannst du zum Beispiel in einem Übersetzungsbüro anfragen. Hier fallen zusätzliche Kosten an. Wenn die Unterlagen von einer Behörde außerhalb von Deutschland ausgestellt wurden, müssen sie auch von dieser Behörde international beglaubigt sein – das nennt sich *Apostille* oder *Legalisierung*.

Manchmal fragt das Standesamt auch nach Nachweisen, dass du deinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hast. Sie fragen dann zum Beispiel nach einem Arbeitsvertrag oder einer Immatrikulationsbescheinigung. Du kannst aber auch anders

nachweisen, dass du dauerhaft in Deutschland lebst – mit Mietvertrag, Meldebescheinigung, Freund*innen als Zeug*innen usw.

Wenn du Schwierigkeiten hast, die notwendigen Dokumente (zum Beispiel eine Geburtsurkunde) zu beschaffen, kontaktiere das Standesamt oder melde dich bei einer Trans*- oder Inter*Beratungsstelle. Ihr könnt dann gemeinsam besprechen, ob es andere Identitäts-Belege gibt, die das Standesamt akzeptiert.

 **Hinweis:** Für die Änderung ist kein Gutachten oder ärztliche Bescheinigung über die Geschlechtsidentität oder das Vorliegen von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ mehr nötig! Wenn das Amt so etwas verlangt, weise darauf hin, dass das laut Selbstbestimmungsgesetz nicht nötig ist und sie sich bei ihrer Standesamtsaufsicht dazu informieren können.

Brauchst du eine Übersetzung oder Sprachmittlung?

Wenn du wenig oder kein Deutsch sprichst, wenn du nicht in deutscher Lautsprache kommunizierst oder wenn du aus anderen Gründen eine Sprachmittlung brauchst, dann kann eine Übersetzung für den Termin beim Standesamt nötig sein. Du entscheidest selbst darüber, wer für dich übersetzt, und bringst die Person zum Termin mit. Das Standesamt übernimmt aber keine Kosten für die Übersetzung.

Jede Person kann deinen Termin übersetzen, wenn sie

- a. beeidigt¹⁵ ist oder vor Ort bei deinem Termin im Standesamt vereidigt wird, damit das Standesamt sie als Übersetzer*in anerkennt,
- b. sehr gute Sprachkenntnisse im Deutschen und in deiner Sprache hat, sodass sie die Rechtsbegriffe gut übersetzen kann, und
- c. nicht mit dir verwandt ist.

Wenn die übersetzende Person noch nicht beeidigt ist, dann bewertet die Standesbeamtenperson bei deinem Termin, ob sie deine*n Übersetzer*in für geeignet hält. Der*Die Übersetzer*in kann dann vor Ort einen Eid ablegen. Das kostet in Berlin 25 Euro.

¹⁵ Beeidigt oder vereidigt bedeutet, dass die Übersetzer*innen vor einer Behörde oder einem Gericht einen Eid abgelegt haben, dass sie korrekt übersetzen. Sie werden dann von offiziellen Stellen in Deutschland als zuverlässige Übersetzer*innen anerkannt.

Sind weitere Absprachen mit dem Standesamt nötig?

Wenn du weitere Bedarfe für den Termin hast und nicht weißt, ob das Standesamt sie erfüllt, kannst du das Standesamt im Vorhinein auch über deine Bedarfe informieren. Wenn du zum Beispiel nicht schreiben oder sprechen kannst, kann es helfen, wenn du Informationen über deine Kommunikation bei der Terminvereinbarung angibst.

Sorgen, dass etwas nicht gut läuft?

Es ist total verständlich, wenn du dir Gedanken darüber machst, ob bei diesem wichtigen Termin alles gut läuft. Beruhigend ist: Das Standesamt ist angewiesen, deine Änderung anzunehmen. Die Person, mit der du den Termin haben wirst, hat keine Befugnis, dir deine Änderung grundlos zu verweigern. Für die Beamt*innen ist es ein neuer, aber ganz normaler Behördenvorgang, deine Änderung einzutragen. Informiere dich am besten selbst im Vorfeld und stelle dich darauf ein, dass du dich im Selbstbestimmungsgesetz vielleicht besser auskennst als die Beamt*innen.


Wenn du dich trotzdem unsicher fühlst und dir Unterstützung wünschst, kannst du dich von einer Person, der du vertraust, zum Standesamt oder zum Termin begleiten lassen.

Kosten

Für die Anmeldung und die Beurkundung der Änderung musst du eine Gebühr bezahlen. Diese Gebühr liegt voraussichtlich zwischen 15 und 45 € und unterscheidet sich je nach Bundesland.

Auch jedes (neu) ausgestellte Dokument kostet Geld (Bescheinigung über die Änderung, neuer Pass oder Ausweis, Zeugnisse usw.). Die Gebühren sind die normalen Gebühren, die auch dann anfallen, wenn du dir aus anderem Anlass diese Unterlagen neu ausstellen lässt. Die Kosten findest du auf den Webseiten der jeweiligen Ämter, oder du kannst sie dort erfragen.

Dazu kommen eventuell weitere Kosten wie zum Beispiel für die Übersetzung einer Geburtsurkunde ins Deutsche. Die Höhe dieser Kosten kannst du direkt bei den Übersetzungsbüros erfragen. Auch die Übersetzung bei deinem Termin kann etwas kosten, wenn du Berufs-Übersetzer*innen dafür anfragst.

 **Tipp:** Es lohnt sich, sich vorher über Gebühren zu informieren. Manchmal wird es günstiger, wenn du dir mehrere Dokumente zusammen neu ausstellen lässt.

Der Termin im Standesamt zur selbstbestimmten Erklärung und Änderung

Das, was du bei dem Termin zur Erklärung auf dem Standesamt tust, setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Du wählst einen Geschlechtseintrag („divers“, „weiblich“, „männlich“ oder Streichung bzw. Offenlassen des Geschlechtseintrags) und ggf. neue Vornamen (**Erklärung**)
2. Du versicherst, dass dieser Geschlechtseintrag deine individuelle Geschlechtsidentität (wie auch immer du die für dich bezeichnest) am besten widerspiegelt und dass dir klar ist, welche Folgen und Tragweite diese Änderungen für dich haben (**Versicherung mit der Erklärung**)

Deine Geschlechtsidentität wird nicht vom Standesamt, von Ärzt*innen oder von anderen „überprüft“, sondern du wählst damit selbstbestimmt deinen Geschlechtseintrag und deine Vornamen.

Du **erklärst** offiziell, welchem Geschlechtseintrag du dich ganz oder zumindest am ehesten zugehörig fühlst, und welchen Vornamen du tragen willst. Das heißt auch *Selbstauskunft* – du sagst etwas über dich und niemand kann es in Zweifel ziehen. *Eine Erklärung abgeben* ist also eine formelle Handlung: Du sagst etwas über dich aus und willst, dass es auch rechtlich gilt.

Indem du betonst, dass es dir damit ernst ist, **versicherst** du diese Erklärung. Du sagst damit, dass du weißt, was du tust, und dass das auch von anderen ernst genommen werden soll.

Für Minderjährige und für geschäftsunfähige Personen mit einer rechtlichen Betreuung sehen die Erklärung und die Versicherung etwas anders aus, denn sie können die Änderung nur mit Unterstützung ihrer Erziehungsberechtigten bzw. der Betreuer*in machen. Was dann notwendig ist, kannst du auf Seite 18 und 19 nachlesen. Der Termin wird ähnlich ablaufen, die folgende Beschreibung passt also auch für dich – nur, dass jeweils deine rechtliche Vertretung für dich bzw. zusätzlich zu dir unterschreibt.

Wie läuft der Termin zur Erklärung beim Standesamt genau ab?

Der Ablauf hängt ein bisschen von der Person ab, mit der du im Standesamt zu tun hast.

Zu Beginn wirst du wahrscheinlich nach einem Ausweis gefragt und geschaut, ob alle Unterlagen da sind, die für die Änderung gebraucht werden. Die Erklärung hat das Standesamt entweder schon (beruhend auf deiner Anmeldung) vorbereitet, oder du oder die Standesbeamt*innen füllen vor Ort ein Formular mit den neuen Angaben aus.

Die Erklärung und die Versicherung werden für dich auf einem Formular vorformuliert sein. Sind die Daten eingetragen, kannst du es in Ruhe durchlesen. Nimm dir dabei die Zeit, die du brauchst und stelle gerne Fragen. Die Erklärung und die Versicherung gibst du rechtlich verbindlich mit deiner Unterschrift vor den Augen der Standesbeamt*innen ab.

Wenn du nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hast, unterschreibst du hier zusätzlich, dass du *deutsches Recht wählst*. Das heißt, dass du weißt, dass deine Änderungen erst einmal nur für deutsche Dokumente gültig sind.


*§ 45b Abs. 3 PStG
Art. 7a Abs. 2 EGBGB*

Dann bekommst du – ggf. auf Nachfrage – eine Kopie und ihr besprecht kurz, wie es weitergeht und von welcher Stelle du jetzt welche neuen Dokumente bekommst. Frage nach, wenn dir etwas unklar ist!

Irgendwann – gleich zu Beginn, vor der Erklärung oder am Ende – wirst du auch die entsprechenden Gebühren zahlen müssen. Das unterscheidet sich von Standesamt zu Standesamt. Manchmal geht das in bar, manchmal mit Bankkarte.

Wie geht es nach dem Termin im Standesamt weiter?

Wenn du den Termin direkt beim register-führenden Standesamt hattest, bekommst du gleich nach der Erklärung eine **Änderungsbescheinigung**. Die erleichtert dir später die Änderung der anderen Dokumente. Damit ist deine Änderung offiziell – Glückwunsch!

 Tipp: Alle anderen Standesämter können dir ersatzweise eine Kopie der schriftlichen Erklärungsänderung mitgeben, die du beim Termin unterschrieben hast. Die Änderungsbescheinigung solltest du dann trotzdem bei deinem register-führenden Standesamt erfragen.


Was ist mein register-führendes Standesamt? -> Seite 20

Deine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag kann erst vom register-führenden Standesamt rechtlich wirksam gemacht werden. Hast du die Anmeldung und Erklärung bei einem anderen Amt abgegeben, wird das von dort an das register-

führende Standesamt geschickt. Die Änderung ist dann offiziell, wenn sie dort in das (Geburts-)Register eingetragen wird. Danach kannst du aus dem geänderten Register einen aktuellen Auszug erfragen. Wenn du in Deutschland geboren wurdest, ist dieser Auszug aus dem Register deine **aktualisierte Geburtsurkunde**, die du bei deinem Geburtsstandesamt bestellst oder direkt nach der Änderung erhältst.

Änderung von Ausweis, Pass und anderen Dokumenten

Das register-führende Standesamt gibt die Änderung automatisch an die Meldebehörde deines Wohnortes weiter. Im Bürgeramt kannst du dann wie in allen anderen Fällen (Verlust, Verlängerung, nach Umzug, usw.) auch deinen deutschen Personalausweis oder Pass neu beantragen. Dein alter Ausweis wird dann vernichtet.

 **Hinweis:** Wenn du einen nicht-binären Geschlechtseintrag („divers“ oder gestrichenen Geschlechtseintrag) gewählt hast und einen deutschen Reisepass hast, wird nach der Änderung ein „X“ in den Pass eingetragen. Das kann für dich möglicherweise eine Barriere beim Reisen in bestimmte Länder sein. Deswegen kannst du zusätzlich einen zweiten Reisepass beantragen, der deinen alten binären Geschlechtseintrag enthält. Das machst du direkt im Standesamt. Das Standesamt stellt dir eine Bestätigung aus, die du dann im Bürgeramt vorlegst. Dazu möchte das Standesamt allerdings eine ärztliche Bescheinigung sehen, dass bei dir eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegt. Das ist vermutlich verfassungswidrig, steht aber so erst einmal im Gesetz. Informiere dich vorab gut, zum Beispiel in einer Beratungsstelle, und überlege, ob das für dich eine Option ist. *§ 4 Passgesetz*

Wenn du einen Pass hast, der von einem anderen Land ausgestellt wurde, kannst du ihn auch nur vom ausstellenden Land ändern lassen. Denn die Änderung gilt erst einmal **nur für alle deutschen Dokumente**. Wenn Länder ein ähnliches Verfahren (*self-ID law*) zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag haben, erkennen sie die Änderung in Deutschland aber manchmal an.

EU-Staaten dürfen sich generell nicht weigern, die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen anzuerkennen, wenn sie in einem anderen EU-Staat durchlaufen wurde. Das hat der Europäische Gerichtshof im Oktober 2024 entschieden.

EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C 4/23

Informiere dich dazu am besten bei deiner Trans*/Inter*Beratungsstelle vor Ort über die aktuellen Regelungen und Erfahrungen. Manchmal kann dir auch die Botschaft oder das Konsulat des Landes etwas dazu sagen, das deinen Pass ausgestellt hat.

Wenn du keine deutschen Papiere hast, mit denen du dich ausweisen kannst (zum Beispiel Personalausweis, EU Blue Card oder Aufenthaltsgenehmigung), frage im Standesamt nach einem zusätzlichen **Begleitschreiben** zu deinem Pass. Dieses

Begleitschreiben kannst du dann zusammen mit deinem Pass vorzeigen und damit nachweisen, dass dein Name und Geschlechtseintrag geändert wurde – auch wenn das in deinem Pass nicht steht.

Um **alle anderen Dokumente** zu ändern, kannst du die Änderungsbescheinigung oder deine neue Geburtsurkunde nutzen. Wenn du die Geburtsurkunde nutzt, solltest du darauf achten, dass die Angabe zu deinem Geschlechtseintrag dort draufsteht. Denn es gibt auch die Möglichkeit, sich eine Geburtsurkunde ganz ohne die Angabe zum Geschlecht ausstellen zu lassen.

§ 59 Abs. 2 PStG

Dein bisheriger Geschlechtseintrag und Vorname bleibt auch nach einer Änderung in den amtlichen Registern stehen. Es wird jeweils nur ein neuerer aktueller Eintrag hinzugefügt. Im Auszug aus dem Register oder in deiner Geburtsurkunde steht dann nur dieser neueste Eintrag. Es gibt aber keinen umfassenden Anspruch auf eine Löschung der alten Daten in den Registern.

Checkliste: Welche Dokumente soll ich ändern?

- Krankenkassenkarte/Gesundheitskarte
- Rentenversicherung
 - Rentenversicherung und Krankenkasse kommunizieren miteinander. Das heißt, wenn du der einen die Änderung mitteilst, erfährt auch die andere davon.
 - Wenn sich dein Geschlechtseintrag ändert, ändert sich oft auch die Rentenversicherungsnummer. Die vorletzten beiden Ziffern in der Rentenversicherungsnummer geben das Geschlecht an: 00 - 49 für einen männlichen Eintrag, 50 - 99 für weiblich, divers, oder einen gestrichenen Eintrag
 - Rentenversicherungsnummer = Sozialversicherungsnummer, die Begriffe werden synonym verwendet
- Bankkarte(n), Bankkonten
- Studierendenausweis, Immatrikulationsbescheinigung
- Zeugnisse von:
 - Praktikum
 - Ausbildung
 - Schule, Hochschule/Universität
 - Arbeitszeugnisse

- Verträge:
 - Arbeitsvertrag
 - Mietvertrag
 - Versicherungen
 - Mitgliedschaftsverträge in Vereinen, Fitnessstudio usw.
 - Internet
 - Handyvertrag
 - Abos
- Fahrerlaubnis/Führerschein
- Bei eigenem Auto: Zulassungsbescheinigung Teil I und II
- Bei Immobilienbesitz: Grundbucheintrag (Achtung! Hohe Kosten – informiere dich vorab und ändere den Grundbucheintrag nur, wenn du einen Anlass hast)
- Testament
- Patient*innenverfügung

Die Änderung der Dokumente bedeutet meistens eine Erleichterung, weil deine Angaben übereinstimmen und du nicht in Erklärungsnot kommst. Juristisch bist du aber deine eigene rechtliche Nachfolge. Das bedeutet, dass zum Beispiel dein Mietvertrag weiter gültig bleibt, auch wenn du Vornamen und Geschlechts-eintrag änderst. Wenn du Verträge anpassen lässt, achte darauf, dass sie wirklich nur angepasst (und nicht zum Beispiel mit einer Kostenerhöhung neu ausgestellt) werden. Mehr zur Änderung von Dokumenten und Registern findest du auf Seite 44.


Mehrmalige Änderungen

Du kannst deinen Geschlechtseintrag und Vornamen mehrmals – immer nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Änderung – wieder ändern. Dafür meldest du die Änderung erneut an und gibst nach drei bis sechs Monaten eine neue (zweite, dritte, vierte, ...) Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen beim Standesamt ab. § 5 SBGG

Für Kinder und Jugendliche und für Personen, die geschäftsunfähig sind und eine gesetzliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt haben, gilt diese Sperrfrist von einem Jahr nicht. Sie können auch sofort eine neue Erklärung abgeben.

Wenn du einen Geschlechtseintrag wählst, der früher schon einmal bei dir eingetragen war, dann nimmst du automatisch auch den damaligen Vornamen wieder an. Deinen Vornamen kannst du also nur dann frei wählen, wenn du einen neuen Geschlechtseintrag wählst, oder wenn du ihn über das Namensänderungsgesetz änderst.

Siehe dazu auf Seite 23: „Wie wähle ich einen Vornamen?“

 **Hinweis:** Nur wenn beide Änderungen über das Selbstbestimmungsgesetz gemacht wurden, spricht das Gesetz von einer einjährigen Sperrfrist. Eine einjährige Sperrfrist für eine erneute Änderung nach einem gerichtlichen Verfahren über TSG oder nach einem amtlichen Verfahren über § 45b PStG (bis Oktober 2024) kennt das Gesetz nicht. Hier kann also auch nach einer kürzeren Dauer als einem Jahr der Geschlechtseintrag geändert werden.

Was kann ich tun, wenn das Amt sich weigert?

Wenn sich das Standesamt weigert, eine Anmeldung anzunehmen, dir einen Termin innerhalb der 6-Monats-Frist zwischen Anmeldung und Erklärung zu geben, deinen Namenswunsch ablehnt oder für die Änderung der Angaben entgegen den Regeln des Selbstbestimmungsgesetzes weitere Nachweise (zum Beispiel Gutachten, ärztliche Bescheinigungen, usw.) fordert, dann kann es zum Erfolg führen, wenn du erst einmal auf die Regelungen im Selbstbestimmungsgesetz verweist. Falls das Standesamt dich weiter abweist, dann lass dir die Ablehnung unbedingt schriftlich geben.

Alle Briefe oder E-Mails, die ihr rausschickt, solltest du gut aufbewahren. Wenn ihr telefoniert, schreib dir eine kurze Notiz, mit wem (Namen nachfragen) du wann worüber telefoniert hast. Nur, wenn du den Ablauf ungefähr wiedergeben kannst, kannst du am Ende rechtlich vorgehen.

Zu jedem dieser Schritte kannst du dir Unterstützung suchen – von vertrauten Personen, oder von deiner lokalen Trans*- und Inter*-Beratungsstelle oder von Anwält*innen.

Einen Versuch wert: Unkenntnis mit Informationen begegnen

In der Vergangenheit gab es bereits viel Verwirrung über den Ablauf in Behörden, und auch über das neue Selbstbestimmungsgesetz wurden und werden viele Falschinformationen verbreitet. Dazu kommt noch, dass nicht alle Standesämter ihre Beamt*innen schon zum neuen Gesetz geschult haben. Wenn sich das Amt also weigert, kann es gut sein, dass die Standesbeamt*innen schlecht oder falsch informiert sind oder nichts falsch machen wollen. In vielen Fällen wirst du besser informiert sein als sie! Wenn du gerade die Geduld dazu hast, kannst du ins Gespräch gehen und versuchen zu verstehen, was Gründe für die Ablehnung sein könnten. Du kannst den Standesbeamt*innen Informationen geben („Vielleicht haben Sie noch nicht gehört, dass... Sie finden hier einen sehr guten Artikel, den ich als sehr informativ empfunden habe...“ usw.). Verweise zum Beispiel auf [sbgg.info](https://www.sbgg.info) oder die Internetseiten der Bundesregierung. Eine andere verlässliche Angabe ist der Artikel von Jan Plobner und Clara Markurt zum Selbstbestimmungsgesetz für Standesämter.

Jan Plobner, Clara Markurt: „Hintergründe zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ in der Zeitschrift „Das Standesamt“, Nr. 7/2024, S. 193-199

Du wirst schnell merken, ob die Standesamtsperson nur uninformiert war und sich so die Probleme einfach ausräumen lassen, oder ob sie vielleicht mit queeren Personen generell ein Problem hat. Dann solltest du hier nicht viel Energie reinstecken und die weiteren Möglichkeiten nutzen, bei denen du in der Regel nicht alleine bist.

Dem Standesamt eine Frist setzen

Manchmal meldet sich das Standesamt über eine längere Zeit nicht auf eine Anfrage zurück, gibt dir also z.B. keine Rückmeldung auf deine Anmeldung oder gibt dir keinen Termin zur Änderung. Grundsätzlich solltest du dem Amt für eine Rückmeldung oder eine Entscheidung über deine Anfrage eine Frist setzen. Das machst du, indem du in dem Brief/der E-Mail um eine Rückmeldung/Entscheidung bis zu einem bestimmten Datum bittest. Für allgemeine Rückmeldungen sind z.B. 3 Wochen, für eine inhaltliche Entscheidung 4-5 Wochen im Rahmen. Wenn diese Fristen verstreichen, schreibe noch einmal und sage, dass du z.B. innerhalb der nächsten zwei Wochen eine schriftliche Rückmeldung/Entscheidung erwartest.

Wenn du dann immer noch keine Antwort bekommst, kannst du über eine Untätigkeitsklage nachdenken. Weitere Informationen zur Untätigkeitsklage findest du auf der nächsten Seite bei „Wege über das Gericht“.

Der Weg über die Standesamtsaufsicht

Bei fehlender Information oder sehr abwegigen Ansichten, wie das neue Gesetz anzuwenden ist, kannst du dich auch an die **Standesamtsaufsicht** – eine Art Kontrollinstanz über den Standesämtern – wenden. Schildere dort dein Anliegen und wie das Standesamt bisher reagiert hat und bitte um fachliche Klärung und Hilfe beim Umgang mit dem Standesamt. Die Standesamtsaufsicht kann direkt mit den Standesbeamten*innen sprechen. Das kann interne Klärungsprozesse anregen, die dann nicht nur dir, sondern auch weiteren Personen helfen können.

Fast dasselbe, nur förmlicher und mit mehr Nachdruck, ist eine **Fachaufsichtsbeschwerde** – eine offizielle Beschwerde über die falsche Bearbeitung deines Falls.

Ist der Umgang mit dir beleidigend, diskriminierend oder feindselig, dann kannst du eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** einreichen. Dabei geht es nicht um die Kritik an der fachlichen Bearbeitung deines Verfahrens, sondern um eine Kritik am persönlichen Verhalten der Standesamtsperson dir gegenüber.

Wer die Standesamtsaufsicht ist, findest du im Internet heraus (Suche: „Standesamtsaufsicht für das Standesamt XYZ“) oder du kannst es beim Behördentelefon unter 115 erfragen.

Beratungsstelle einschalten

Entlastend und oftmals auch zielführend ist es, zusammen mit einer lokalen Beratungsstelle die Standesbeamt*innen zu kontaktieren. Manchmal hören die Ämter Organisationen oder Institutionen besser zu als dir, obwohl ihr vielleicht sogar exakt dasselbe sagt. Lässt das Amt nicht locker, kannst du mit der Beratungsstelle die lokale Antidiskriminierungsstelle und das Landesinnenministerium kontaktieren.

Wege über das Gericht

Behörden müssen sich an Gesetze halten und können sich nicht einfach verweigern. Wenn sie das tun, kannst du die Mittel des Rechtsstaats nutzen und die Behörden über den Gerichtsweg zwingen. Das ist aber immer ein sehr langer, aufwendiger, manchmal auch teurer Weg – im schlimmsten Fall vergehen bis zu einem rechtskräftigen Urteil mehrere Jahre. Dieser Schritt ist also gut zu überlegen und sollte mit einer Rechtsberatung (Beratungsstelle oder Anwaltskanzlei) zusammen gegangen werden.


Hinweis: Etwas anders ist das bei sogenannten **Untätigkeitsklagen**. Die kannst du einreichen, wenn das Amt sich einfach nicht meldet oder keine (schriftliche) Entscheidung fällt. Denn spätestens nach mehreren Wochen sollte das Amt sich bei dir melden, insbesondere wenn sonst zum Beispiel deine Anmeldung verfällt. Mit einer Untätigkeitsklage meldest du dem Gericht: „Das Amt macht nichts. Sag ihm, dass es jetzt handeln soll.“ Dabei geht es also noch nicht darum, was das Amt inhaltlich tun soll, sondern nur, dass es eine gewisse Handlung tun muss – zum Beispiel die Vergabe eines Termins zur Erklärungsabgabe, eine Entscheidung über einen Antrag von dir oder die Ausstellung einer Geburtsurkunde. Meistens hilft eine Untätigkeitsklage beim Amtsgericht schon dabei, dass das Amt in die Gänge kommt – schickt die Klage also zur Kenntnis immer auch selbst zum Beispiel per E-Mail an die Standesbeamt*innen. Die Untätigkeitsklage ist also ein gutes Instrument, um Zeitdruck aufzubauen, wenn das Standesamt sich auch nach einer Frist nicht meldet.

Anders liegt es, wenn eine inhaltliche Frage geklärt werden muss – zum Beispiel ob der Vorname geht oder nicht, oder ob ein anderer Geschlechtseintrag im zweiten Schritt erklärt werden kann als ursprünglich bei der Anmeldung angegeben.

Wenn das Standesamt Zweifel hat, ob es die Änderung des Geschlechtseintrages durchführen darf, wie du es willst, kann das Standesamt auch selbst eine sogenannte **Zweifelsvorlage** an das Amtsgericht schicken. Das Standesamt sagt damit „ich weiß nicht, was zu tun ist, und möchte, dass das Gericht das entscheidet“. Das Gericht trifft dann die Entscheidung für das Standesamt. An so einem Verfahren wirst du als

antragstellende Person beteiligt, also vom Gericht angehört. Das Gute an einer Zweifelsvorlage: Es entstehen für dich keine Gerichtskosten.

Falls das Standesamt die Änderung des Geschlechtseintrages oder des Namens ohne Einschaltung des Gerichts ablehnt, besteht die Möglichkeit selbst einen **Antrag an das Amtsgericht** zu stellen (§ 49 PStG). Das Verfahren geht dort zu den Familiengerichten. Du beantragst dabei, dass das Gericht das Standesamt verpflichtet, die Änderung wie von dir gewünscht vorzunehmen. Grundsätzlich kannst du so eine Klage auch alleine einreichen, nachdem du dich gründlich informiert hast. Du trägst dann nur die Gerichtskosten, über die du dich beim Gericht oder auf den Justiz-Webseiten informieren kannst. Beratungsstellen können dir aber auch Anwaltskanzleien empfehlen, die sich in dem Feld auskennen und dich bei so einer Klage unterstützen. Wenn du eine Rechtsschutzversicherung hast, die den Bereich „Verwaltungsrecht“ mit abdeckt, müsste sie die Kosten der Klage übernehmen. Wenn die Versicherungsbedingungen sich auf Gerichte beziehen, dann sollten dabei Familiengerichte umfasst sein, damit die Versicherung in diesem Fall greift.

 *Tip*: Bedenke immer, dass ein Gerichtsprozess lange dauert! Gibt es zum Beispiel Streit über unterschiedliche Angaben in Anmeldung und Erklärung geht es meistens viel schneller, wenn du eine neue Anmeldung machst, drei Monate wartest und dann die gewünschte Erklärung abgibst. Allerdings braucht es auch immer Leute, die klagen, um die Sache nicht nur für sich, sondern auch für andere Personen in der Zukunft zu klären. Welchen Weg du gehen willst, musst du für dich entscheiden.


Was muss ich nach der Änderung beachten? Was verändert sich mit einem geänderten Geschlechtseintrag?

Im Selbstbestimmungsgesetz stehen nicht nur Regelungen zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag, sondern das Gesetz sagt auch etwas zu mehreren Situationen, in denen die Änderung einen Einfluss auf deine Rechte und deinen Alltag hat. In diesem Abschnitt sind deswegen diese neu festgelegten Regelungen gesammelt, aber auch weitere Gesetze und Hinweise, die dir in alltäglichen und nicht-alltäglichen Situationen weiterhelfen können.

Ganz allgemein sagt das Gesetz: Wenn dein geänderter Geschlechtseintrag und Vornamen eingetragen sind, ist das im Rechtsverkehr ausschlaggebend – das heißt, wenn es in Gesetzen und Vorschriften um den Geschlechtseintrag geht, dann gilt an der Stelle auch dein offizieller geänderter Geschlechtseintrag. Tatsächlich sind das aber gar nicht so viele Bereiche (Gesundheitsversorgung, Bewertung sportlicher Leistungen, Zugang zu Einrichtungen), und für einige andere Bereiche, in denen das eigentlich der Fall wäre, macht das Selbstbestimmungsgesetz Ausnahmen (Wehrpflicht, Elternschaft, Quotenregelung). *§ 6 SBGG*

Wenn es in einem Gesetz um „Frauen *und* Männer“ geht, sagt das Selbstbestimmungsgesetz, dass sich dieses Gesetz dann auf alle Geschlechter und Geschlechtseinträge bezieht. *§ 12 SBGG*

Kommt es in einer Situation nicht auf einen offiziellen Eintrag an, dann zählt dein Grundrecht auf Achtung deiner Geschlechtsidentität – egal was offiziell im Pass steht. Das ist leider sehr vage, es wird sich in den nächsten Jahren aber immer weiter klären, in welchen Situationen was gilt.

 *Hinweis:* Alle diese Regelungen, die wir in diesem Kapitel vorstellen, gelten auch für die, die ihren Geschlechtseintrag vor dem 01. November 2024 (egal ob übers Gericht mit dem TSG („Transsexuellengesetz“) oder übers Standesamt mit § 45b PStG) geändert haben.

Datenschutz

Wenn du deinen Geschlechtseintrag und Vornamen änderst, dann kannst du diese neuen Angaben überall dort offiziell gegen die alten Angaben austauschen, wo Daten über dich gespeichert sind (siehe Checkliste auf Seite 33).

Du hast das Recht dazu, dass deine Daten überall dort korrigiert werden, wo sie gespeichert sind. Deine alten Daten dürfen nicht ohne Grund weiter gespeichert

bleiben. Eine Ausnahme ist: Die alten Daten können dann gespeichert werden, wenn es ein *besonderes rechtliches Interesse* an der weiteren Speicherung gibt. Zum Beispiel muss deine Arbeitgeberin nachweisen können, dass sie in den letzten Jahren für dich Sozialbeiträge oder die Lohnsteuer gezahlt hat – deine veralteten Daten könnten dann in diesen Dokumenten stehen bleiben. *Art. 16 und 17 DSGVO*

Dein Geschlecht darf auch nicht ohne Grund abgefragt oder irgendwo gespeichert werden. Oft wird das Geschlecht einfach aus Gewohnheit erhoben. Zum Beispiel, wenn du einen Büchereiausweis beantragst, obwohl dein Geschlechtseintrag dort gar keinen Unterschied macht. Du kannst immer kritisch nachfragen, ob die Geschlechtsangabe im konkreten Fall notwendig ist – und sie im Zweifel auch weglassen. *Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO*

Wenn deine alten Daten ohne Grund weiter gespeichert werden, oder dein Geschlecht ohne Grund abgefragt wird, dann werden deine Datenschutzrechte verletzt. Du kannst in vielen Fällen dann Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangen. Damit sollen zum Beispiel Unternehmen und Behörden gezwungen werden, den Datenschutz in der Zukunft nicht weiter zu verletzen. *Art. 82 Abs. 1 DSGVO*

Im Internet findest du Hilfestellungen, wie du deine Datenschutzrechte einfordern kannst, zum Beispiel auf den Seiten der*des Landesdatenschutzbeauftragten.

Das alles geht, weil das Geschlecht und damit verbundene Angaben wie Pronomen oder Anrede zu den „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ mit erhöhtem Schutzstandard gehören. *Art. 4 Nr. 1, Art. 9 DSGVO*

Offenbarungsverbot & Bußgeld

Das Offenbarungsverbot im neuen Selbstbestimmungsgesetz ist eine Art Sonderregelung zum Datenschutz. Leider deckt es deine Rechte nur in manchen Situationen ab, deswegen funktioniert es am besten zusammen mit dem Datenschutz- und dem Antidiskriminierungsrecht.

Das Offenbarungsverbot sagt: Nach einer Änderung des amtlichen Eintrages dürfen dein früherer Geschlechtseintrag und Vorname weder von staatlichen Stellen noch von Privatpersonen gegen deinen Willen anderen gegenüber offenbart (also geäußert oder verwendet) oder ausgeforscht werden. Das Verbot soll dich vor einem ungewollten Outing schützen. *§ 13 SBGG*

„Offenbaren“ heißt: Etwas wird bekannt gegeben, was Dritte noch nicht oder nicht sicher wissen. Wenn eine Information, zum Beispiel dein alter Name, allen bekannt ist, kann sie also nicht „offenbart“ werden. Deshalb umfasst das Offenbarungsverbot auch

nur ganz bestimmte Situationen. Es greift zum Beispiel, wenn du an deinem Arbeits- oder Ausbildungsplatz deinen Namen geändert hast, und Kolleg*innen dort deinen alten Namen einer neu dazukommenden Kollegin weitererzählen, die ihn vorher nicht wusste.

Du kannst dich aber unabhängig vom Offenbarungsverbot zu jedem Zeitpunkt gegen *Deadnaming* und *Misgendering* zum Beispiel am Arbeitsplatz rechtlich wehren. Mehr zum Diskriminierungsschutz am Arbeitsplatz findest du auf Seite 46. Außerdem kann bei (körperlich und seelisch) verletzenden Handlungen auch eine Strafverfolgung wegen Beleidigung, Nachstellung oder (versuchter) Körperverletzung möglich sein.

Das Offenbarungsverbot kennt zwei Ausnahmen:

Das Verbot gilt nicht für amtliche Register oder amtliche Informationssysteme, wo personenbezogene Daten von dir gespeichert sind und genutzt werden, damit diese öffentlichen Stellen ihre Aufgaben erfüllen können. Wenn also *besondere Gründe des öffentlichen Interesses* eine Offenbarung der Daten erfordern oder es ein rechtliches Interesse an den Daten gibt, dürfen die Register, Karteien, Informationssysteme deine alten Daten weitergeben. Ein besonderer Grund des öffentlichen Interesses ist zum Beispiel, wenn dein Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung nachvollziehbar bleiben soll. Aber auch die Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden gehören zu diesen besonderen Gründen des öffentlichen Interesses.

Eine weitere Ausnahme vom Offenbarungsverbot gibt es für bestimmte Verwandte, nämlich für die eigenen Kinder, Eltern, frühere oder aktuelle Ehegatten oder andere Elternteile deines Kindes, wenn die Ehe schon vor der Änderung des Geschlechtseintrages und Vornamens geschlossen wurde bzw. das Kind schon davor geboren (oder angenommen) wurde. Dieser Personenkreis ist nur dann verpflichtet, den aktuellen (geänderten) Geschlechtseintrag und Vornamen anzugeben, wenn das im Rechtsverkehr erforderlich ist, zum Beispiel bei der Beantragung von Kindergeld. Das Offenbarungsverbot gilt nur dann für Ehepartner und Kinder, wenn Geschlechtseintrag und Vorname schon vor der Geburt (oder Adoption) bzw. der Heirat oder eingetragenen Partnerschaft geändert wurden.

Die alten Angaben dürfen von niemandem – auch nicht von nahen Verwandten – verwendet werden, um dich bewusst, zielgerichtet zu schädigen. Das nennt das Recht *Handeln mit Schädigungsabsicht*. Wenn dies doch geschieht, handeln die Personen ordnungswidrig und müssen ein Bußgeld von bis zu 10.000 € an den Staat zahlen.

Ob eine Handlung absichtlich passiert oder nicht ist in der Regel schwer zu beweisen. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass es bei dir „eine Schädigung“ durch die Offenbarung gab. Das können Vermögensschäden (zum Beispiel geschäftliche Einbußen) und auch ideelle oder gesundheitliche Schäden (zum Beispiel durch Rufmord, Mobbing am Arbeitsplatz) sein.

Sonderfall: Datenverarbeitung in Behörden, zum Beispiel beim Bezug von Bürgergeld, BAföG, Kindergeld, Rente, usw.

Bei vielen Behörden hast du keinen Anspruch darauf, dass deine alten Daten alle gelöscht oder umgeschrieben werden. Aber du hast das Recht, dass du mit deinen aktuellen Angaben angeschrieben wirst und die Behörde nur diese Daten im laufenden Geschäft nutzt. Sobald du der Behörde die Änderung mitgeteilt hast und alle Dokumente, die du benutzt (Ausweis/Pass usw.), geändert hast, dann muss dich die Behörde auch so anschreiben und ansprechen. Das sagt zum Beispiel eine Entscheidung des Sozialgerichts in Marburg: Das Gericht hat geurteilt, dass die Verwaltungsvorgänge und Akten *vor* der Änderung und *nach* der Änderung getrennt voneinander geführt werden sollen, damit das Offenbarungsverbot nicht verletzt wird. Der Gerichtsbeschluss gibt auch eine ausführliche Empfehlung, wie das in der Verwaltungspraxis aussehen kann. *Beschluss vom 18.12.2020 - S 8 AS 167/20 ER*

Wenn die Behörde sich weigert oder deine alten Angaben immer wieder auftauchen, kannst du die Behörden auf diesen Gerichtsbeschluss hinweisen, oder du kannst dir direkt Unterstützung bei einer Beratungsstelle suchen. Manchmal gibt es auch Unterstützungsstellen innerhalb der Behörde, wie zum Beispiel die Beauftragten für Chancengleichheit in den Arbeitsagenturen.

Sonderfall: Auskunftssperre beim Melderegister

Bei Änderungen nach dem TSG („Transsexuellengesetz“) wurde früher automatisch eine Sperre für Auskünfte aus dem Melderegister eingerichtet, damit die Daten nicht bei jeder Abfrage, zum Beispiel von einer Vermieterin, der du noch Nebenkosten schuldest, gesehen werden. So eine automatische Auskunftssperre gibt es nun nicht mehr. Du kannst aber selbst eine Auskunftssperre bei der Meldebehörde beantragen. Weitere Informationen dazu und ein Musterschreiben, das du auf dich individuell anpassen kannst, findest du (bald) auf sbgg.info.

Änderung und Neuausstellung von Registern und Dokumenten

Nach einer Änderung deines Geschlechtseintrags und des Vornamens kannst du bei öffentlichen und privaten Stellen beantragen, dass die Angaben zu deinem Geschlecht und Vornamen auf Dokumenten geändert und die Dokumente neu ausgestellt werden. Dafür musst du ein berechtigtes Interesse haben. Ein berechtigtes Interesse ist zum Beispiel, dass ein Dokument, das auf dich lautet und das du benutzt, mit deinem geänderten Geschlechtseintrag und Vornamen übereinstimmt. **§ 10 SBGG**

Das Selbstbestimmungsgesetz nennt ein paar Beispiele für solche Dokumente wie Führerschein, Arbeitszeugnis, Schulzeugnis, Arbeitsvertrag, Gesundheitskarte, Besitzstandsurkunden, Bankkarten usw. Diese Auflistung ist aber nicht abschließend, denn im Gesetz steht „folgende und vergleichbare Dokumente“. Also können auch Dokumente neu ausgestellt verlangt werden, die vergleichbar sind – zum Beispiel Mitgliedsausweise, Büchereiausweis, oder Verträge und Unterlagen, die du bei einer Bank für einen Kredit vorlegen musst. Eine Checkliste findest du auf Seite 33.

Du beantragst die Neuausstellung direkt bei der Stelle, die das Dokument damals auch ausgestellt hat. Weil die Änderung für deutsches Recht gilt, müssen sich deutsche Stellen daran halten und dir die Dokumente neu ausstellen, wenn nichts dagegen spricht. Leider gibt es aber keinen Anspruch darauf, dass du mit der Änderung deine Angaben auch auf Dokumenten ändern kannst, die nicht nach deutschem Recht (das heißt in der Regel: nicht in Deutschland) ausgestellt wurden. Wenn du mit Stellen in mehreren Ländern zu tun hast, ändere am besten zuerst deine Ausweispapiere und beantrage dann die Änderung der anderen Dokumente. Für den Fall, dass du dein Ausweisdokument nicht in Deutschland ändern kannst, kannst du auf den Seiten 32 und 53 mehr zur Anerkennung der Änderung in anderen Staaten nachlesen.


Die Neuausstellung darf zum Beispiel bei einem Zeugnis keinen Rückschluss darauf geben, dass es ein neues ist. Das Datum unter dem Zeugnis muss deshalb auch beim neuen Zeugnis das Datum vom alten Zeugnis sein - auch wenn es schon Jahre alt ist.


In vielen amtlichen Registern wird die Änderung automatisch eingetragen (Personenstandsregister, Melderegister). Wenn die Änderung nicht automatisch eingetragen wird, kann man die Änderung und Neuausstellung von Dokumenten bei den Registern beantragen, wenn kein *öffentliches Interesse* dagegenspricht. So ein öffentliches Interesse könnte zum Beispiel sein, dass du durch die Änderung im Schuldnerverzeichnis für Gläubiger nicht mehr auffindbar wärst. In dem Fall bleiben die alten Daten zusätzlich bestehen.

Es gibt auch Dokumente, die gar nicht neu ausgestellt werden. Das sind zum Beispiel Gerichtsurteile und nach dem Beurkundungsgesetz (für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch Notar*innen) ausgestellte Dokumente.

Wenn du die Neuausstellung beantragst, musst du die alten Dokumente im Original zurückgeben, damit nicht zwei verschiedene Versionen im Umlauf sind. Falls das alte Dokument nicht mehr vorhanden ist, musst du eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass du es nicht mehr vorlegen kannst.

Die Ausstellung durch Behörden kostet jeweils eine Gebühr und auch private Stellen können Kosten in angemessener Höhe je nach Aufwand für die Änderung verlangen. Frag vorher bei der Stelle nach, die dir das Dokument ausstellen soll.


 *Hinweis:* Du bist nicht gezwungen, alle deine Dokumente ändern zu lassen. Die geänderten Dokumente sollen dir selbst den Alltag erleichtern. Sie bleiben aber oft auch gültig, wenn du sie nicht ändern lässt. Mit der Änderungsbescheinigung vom Standesamt, oder im Zweifel auch mit dem chronologischen Verlauf in deinem (Geburten-)Register kannst du auch später nachweisen, dass du die gleiche Person bist. Es liegt also bei dir, welche Dokumente du ändern lässt und welche weiterhin die alten Namen tragen. Nur wenige Dokumente musst du tatsächlich ändern (Personalausweis, oder individualisierte Erlaubnis-Dokumente wie einen Waffenschein).

 *Tipp:* Leider hat die Regelung zur Neuausstellung von Dokumenten im Selbstbestimmungsgesetz große Lücken. Wenn du also bei der Änderung deiner Dokumente Probleme hast, suche dir Unterstützung bei deiner lokalen Trans*Inter*Beratungsstelle. Die Beratungsstellen kannst du auch kontaktieren, wenn du überlegst, eine gerichtliche Klage einzureichen. Allgemeine Hinweise zum gerichtlichen Weg kannst du auf Seite 38 nachlesen.

Diskriminierungen in Verträgen und der Arbeitswelt

In der Diskussion um das Selbstbestimmungsgesetz wurde das Thema *Vertragsfreiheit und Hausrecht* durch queerfeindliche und rechte Akteur*innen in den Vordergrund gerückt, um damit vor allem gegen trans* Frauen zu hetzen. Das Selbstbestimmungsgesetz sagt jetzt explizit, dass eine Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen keine Auswirkungen auf die Vertragsfreiheit und das Hausrecht hat. Das Gesetz ist damit zwar auf die Stimmungsmache eingegangen, es regelt aber eigentlich nichts neues.

Wenn du mit Diskriminierung, zum Beispiel in Verträgen, konfrontiert bist, kannst du mit dem Antidiskriminierungsrecht weiterhin deine Rechte einfordern und die Diskriminierungen melden. Auch hier gilt: du musst das nicht alleine tun. Am Ende dieser Broschüre findest du eine Liste mit Antidiskriminierungs-Beratungsstellen, die dich unterstützen.

 **Hinweis:** Wenn du Diskriminierung erlebst, geht es im ersten Schritt erst einmal darum, die Situation zu bewältigen. Auch dafür kannst du dich an eine Antidiskriminierungs-Beratungsstelle wenden. Diese kann dich emotional und im Vorgehen gegen die Diskriminierung unterstützen. Falls du im zweiten Schritt dann rechtlich etwas dagegen tun willst, findest du im Folgenden einen Überblick über die Möglichkeiten des Antidiskriminierungsrechts.

Das Antidiskriminierungsrecht verbietet Geschlechtsdiskriminierungen inkl. Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit und der Geschlechtsidentität und lässt nur wenige Ausnahmen davon zu. Das wichtigste Gesetz für deinen Diskriminierungsschutz ist deswegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es gilt allerdings nur für das Arbeitsleben und einen Großteil deiner Verträge (Mietverträgen, Kaufverträgen, Bankverträge, Zugang zu Disco, Fitnessstudio usw.).

Das AGG umfasst keine Diskriminierungen im staatlichen Bildungsbereich und durch Behörden. Allerdings gibt es in Berlin auch das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), das diese Lücken schließt. Außerdem sind Behörden zum Beispiel bei der Ausübung des Hausrechts in öffentlichen Gebäuden an die Grundrechte gebunden – dort ist Geschlechtsdiskriminierung also ebenfalls verboten.

Das AGG verbietet alle Benachteiligungen aufgrund der Geschlechtsidentität. Dazu gehören höhere Preise, die Weigerung mit dir einen Vertrag abzuschließen, besondere Auflagen für die Nutzung oder auch eine falsche Anrede.

Diskriminierungen müssen dabei nicht bewusst erfolgen. Die Haftung für Schäden und Schmerzensgeld ist verschuldens-unabhängig. Das bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, wie ein diskriminierender Spruch gemeint war oder ob es Absicht war, dich damit zu beleidigen.

Das AGG verbietet direkte, offene Diskriminierungen (zum Beispiel *Misgendering*, Verweigerung dir eine Wohnung zu vermieten), aber auch mittelbare, versteckte Diskriminierungen, die dich nicht mitdenken und in der Folge diskriminieren (zum Beispiel Frauen-/Männerumkleiden nutzen zu müssen, ohne dass es eine Alternative oder klare Regelung für nicht-binäre Personen gibt). Mittelbare Diskriminierungen beruhen häufig auf strukturellen Benachteiligungen.

Weil Diskriminierungen oft schwierig zu beweisen sind, ist hier vorgegeben, dass du Diskriminierungen nicht voll beweisen musst, sondern sogenannte Indizien ausreichen. Wirst du benachteiligt, dokumentiere also mit Kopien, Screenshots, Notizen/Gedächtnisprotokollen von dir oder Zeug*innen, was wann von wem gemacht wurde. Du kannst auch ein Testing machen – dich also zum Beispiel auf dieselbe Wohnung noch einmal mit anderem Namen bewerben und schauen, ob du dann zur Wohnungsbesichtigung eingeladen wirst.

Dir stehen verschiedene Rechte aus dem Antidiskriminierungsrecht zu. Im Bereich des **Arbeitsrechts** sind das:

- Anspruch auf effektiven Schutz vor Diskriminierungen, § 12 Abs. 3 AGG, z.B. eine Anweisung an alle Vorgesetzten und Kolleg*innen, dich mit richtigem Namen und Pronomen anzusprechen
- Beschwerderecht bei einer AGG-Beschwerdestelle auf deiner Arbeitsstelle, § 13 AGG
- Leistungsverweigerungsrecht (Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung), § 14 AGG
- Schadensersatz für finanzielle Schäden, § 15 Abs. 1 AGG
- Entschädigung/Schmerzensgeld für die Abwertung deiner Person, § 15 Abs. 2 AGG
- Schutz vor Nachteilen, wenn du dich beschwerst und für alle Personen, die dich dabei unterstützen (Maßregelungsverbot), § 16 AGG

Mehr Details zu deinen Rechten am Arbeitsplatz findest du in den Broschüren der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, kostenfrei auf deren Internetseite unter „Publikationen“.

Im Bereich des allgemeinen Zivilrechts, also im **Vertragsrecht**, sind das:

- Beseitigung der Diskriminierung und ihrer Folgen, § 21 Abs. 1 S. 1 AGG
- Anspruch auf Unterlassung bei Wiederholungsgefahr, § 21 Abs. 1 S. 2 AGG
- Schadensersatz für finanzielle Schäden, § 21 Abs. 2 S. 1 AGG
- Entschädigung/Schmerzensgeld für die Abwertung der Person, § 21 Abs. 2 S. 3 AGG

Für Schadensersatz und Schmerzensgeld gibt es nur einen sehr kurzen Zeitraum: Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Diskriminierung bzw. ab Ende einer dauerhaften Diskriminierungssituation musst du schriftlich per Post das Geld verlangen. Formulare dafür findest du auf der Internetseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter „Musterschreiben und Formulierungshilfen“.

Änderung bei Ablauf des Aufenthaltstitels

Laut Selbstbestimmungsgesetz kann die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wieder ungültig gemacht werden. Das ist der Fall, wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Änderung etwas passiert, das zum Verlust des Aufenthaltstitels führt. Das kann zum Beispiel passieren, wenn die Ausländerbehörde den Grund für den Aufenthalt nicht mehr erfüllt sieht und den Aufenthaltstitel zurücknimmt. Ein Aufenthaltstitel wird aber zum Beispiel auch ungültig, wenn er abläuft, ohne dass er verlängert wird. Die Gründe, einen Aufenthaltstitel zu verlieren, sind im Aufenthaltsgesetz unter § 51 (1) aufgelistet.

Diese rassistische Sonderregelung beschränkt willkürlich das Recht auf geschlechtliche Anerkennung für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Sie stellt sie unter Verdacht, weil davon ausgegangen wird, dass der Wunsch nach Änderung des Geschlechtseintrags in irgendeiner Weise mit dem Aufenthalt in Deutschland verbunden ist.

Wenn das Standesamt deswegen deine Änderung ablehnt oder eine Behörde dir deine Änderung wieder wegnehmen will, suche dir Unterstützung bei einer Trans*- oder Inter*-Beratungsstelle oder bei einer Anwält*in.

Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall

In einem Spannungs- oder Verteidigungsfall (wenn Deutschland militärisch angegriffen wird) können alle deutschen Staatsangehörigen ab 18 Jahren mit männlichem Geschlechtseintrag zum Militärdienst verpflichtet werden. Das Selbstbestimmungsgesetz regelt für diesen Ausnahmefall, dass Personen auch zum sogenannten Dienst an der Waffe verpflichtet werden können, wenn sie während oder unmittelbar (d.h. max. zwei Monate) vor Eintreten dieses Falls ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ zu einem anderen Eintrag ändern lassen. **§ 9 SBGG**

Wichtig dabei ist, dass die rechtliche Rückzuordnung zum männlichen Geschlecht nur für den „Dienst an der Waffe“ gilt. In allen anderen Lebensbereichen bleibt die Änderung des Geschlechtseintrages wirksam und rechtlich ausschlaggebend. Die Regelung lässt sich auch nicht auf die (derzeit ausgesetzte) Grundwehrpflicht übertragen. Außerdem gilt: Alle, die zum Wehrdienst verpflichtet werden, können den Dienst mit der Waffe zum Beispiel aus Gewissensgründen verweigern. **§ 12 Abs. 4 WpflG**


Sobald der Kriegs- oder Spannungszustand aufgehoben wird, wird die vorgenommenen Änderung des Geschlechtseintrages auch in Bezug auf die


Wehrpflicht rechtlich wieder wirksam. Die Person wird im nächsten Spannungs- und Verteidigungsfall dann nicht mehr dem männlichen Geschlecht zugerechnet.

Die Regelung gründet auf der herbeifantasierten Annahme, dass sich Personen durch die Änderung ihres Geschlechtseintrags dem Dienst an der Waffe entziehen würden. Tatsächlich militarisiert es aber vor allem trans* Frauen und setzt ihre geschlechtliche Selbstbestimmung für den Kriegsdienst aus. Die Regelung dürfte, wie auch die Verpflichtung zum Wehrdienst nur für Männer, verfassungswidrig sein.

Medizinische transitionsbezogene Maßnahmen

Das Selbstbestimmungsgesetz legt fest, dass es bei gesundheitsbezogenen Maßnahmen nicht auf den Geschlechtseintrag ankommt, sondern die Gesundheitsversorgung sich aus den organischen körperlichen Gegebenheiten ergibt. Du sollst damit die Versorgung bekommen, die dein Körper braucht, unabhängig von deinem eingetragenen Geschlecht. Es sagt jedoch nichts zu medizinischen transitionsbezogenen Maßnahmen als Leistungen der Krankenkassen. Die Kostenübernahme von Maßnahmen wie Operationen, Epilations- oder Laserbehandlungen müssen deswegen weiterhin bei deiner Krankenkasse beantragt werden. Sie richtet sich nach dem Krankenversicherungsrecht im SGB V, wenn du in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bist. Eine Hormonersatztherapie muss nicht bei der Krankenkasse beantragt werden; sie wird direkt von der Praxis über deine Krankenkassenkarte bei der Versicherung abgerechnet.

 **Hinweis:** Durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts im Oktober 2023 gibt es gerade eine rechtliche Unsicherheit für die Übernahme von medizinischen Transitionskosten. Zum jetzigen Stand schließt die Krankenkasse eine Kostenübernahme für nicht-binäre Personen aus. Deswegen möchten wir euch darauf hinweisen, dass eine Änderung des Geschlechtseintrags in einen nicht-binären Eintrag einen Einfluss auf die Bereitschaft der Krankenkassen haben kann, die Kosten zu übernehmen, sobald diese davon erfährt. Wir hoffen jedoch, dass sich das bald ändert. Für binäre Personen sollten die Krankenkassen wie zuvor die Kosten tragen, jedoch kann es dazu kommen, dass die Kassen die Kostenübernahme zunächst ablehnen. Wenn die Krankenkasse deinen Antrag abweist, kannst du Widerspruch einlegen.

 **Tipp:** Gerade ist hier viel in Bewegung. Informiere dich am besten bei deinen lokalen Trans*- und Inter*Beratungsstellen oder in Selbsthilfe- und Vernetzungsgruppen über die aktuellen Vorgaben zur Kostenübernahme, wenn du medizinische Transitionsschritte beantragen willst.

Elternschaft

Das Selbstbestimmungsgesetz führt eine neue Elternbezeichnung für rechtliche Elternteile eines Kindes ein: Ab 01. November 2024 können sich alle als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde ihrer Kinder eintragen lassen – egal welchen Personenstand sie bisher hatten oder jetzt haben. Hierfür ist keine (vergangene oder zukünftige) Änderung des Geschlechtseintrags nötig.

§ 48 Abs. 1a PStV

Darüber hinaus ändert das Selbstbestimmungsgesetz wenig an den Möglichkeiten der rechtlichen Elternschaft: die *Eintragung als Mutter* im Geburtenregister des Kindes bleibt nur für gebärende Personen möglich, egal welchen Geschlechtseintrag die Person hat.

Für die rechtliche *Vaterschaft* ist der Geschlechtseintrag des zweiten Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ausschlaggebend, zumindest wenn die Elternteile verheiratet sind oder die Vaterschaft durch den zweiten Elternteil anerkannt wird. Es kann aber nach wie vor nur eine Vaterschaft eingetragen werden – diese Person muss einen männlichen Personenstandseintrag zum Zeitpunkt der Geburt haben. Ausnahme: Du kannst dich als zweites Elternteil auch dafür entscheiden, dass (nur!) für die Registrierung deiner Elternschaft dein alter männlicher Geschlechtseintrag gelten soll, wenn du vormals einen männlichen Eintrag hattest. So kommst du trotz eines aktuellen Eintrags als weiblich, divers oder ohne Angabe zur rechtlichen Vaterschaft. Dazu gibst du beim Standesamt eine „Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern“ ab. Besprich näheres frühzeitig – am besten noch vor der Geburt – mit dem zuständigen Standesamt, also dem Standesamt, in dessen Gebiet das Kind (wahrscheinlich) geboren wird.

Für zeugende Personen, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes keinen männlichen Geschlechtseintrag hatten, ist es auch möglich, die biologische Elternschaft in einem Gerichtsverfahren feststellen zu lassen und dann als Vater im Geburtenregister eingetragen zu werden.

Für Menschen aller Geschlechter gilt, dass später in der Geburtsurkunde die neutrale Bezeichnung „Elternteil“ verwendet werden kann.

Diese Regelungen schaffen eine Zwischenlösung, die dringend weiter verbessert werden muss. Denn das Abstammungsrecht ermöglicht es gerade weder trans* Elternteilen, noch anderen nicht-heterosexuelle Elternpaaren oder Mehreltern-Konstellationen, rechtlich für das eigene Kind Verantwortung zu tragen und dabei geschlechtlich anerkannt zu werden. Informiere dich am besten zu den rechtlichen Punkten bei einer Beratungsstelle, wenn eine Elternschaft bei dir ansteht.

Bewertung von sportlichen Leistungen

Das Selbstbestimmungsgesetz sagt aus, dass der Geschlechtseintrag für die *Leistungsbewertungen im Sport* nicht ausschlaggebend sein muss. Damit ist die Gestaltungsfreiheit für Leistungsbewertung den Sportvereinen und Sportverbänden überlassen. Das Gesetz sagt hier aber explizit nur etwas zur *Leistungsbewertung*. Diskriminierungen in anderen Bereichen des Sports – zum Beispiel beim Zugang zum Verein oder zu Angeboten, die nicht mit Wettkampf und Leistungsbewertung zusammenhängen (wie Fitnessangebote) – sind damit nicht erlaubt. Hier schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vor Benachteiligungen durch Fitnessstudios oder Vereine, mit denen du einen Vertrag schließt (siehe dazu Seite 46).

§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 8 AGG und § 19 AGG

Das Gesetz gibt damit keine rechtliche Sicherheit, die in vielen Bereichen wichtig wäre (zum Beispiel für die Bewertung von Schüler*innen im Schulsport). Es gibt Vereinen, Sportverbänden und Institutionen wie Schulen oder Hochschulen aber die Möglichkeit, Startklassen für alle Geschlechter zu öffnen, oder dich deine Startklasse selbst wählen zu lassen. Das empfiehlt auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Offene Startkategorien im Breitensport für eine diskriminierungsfreie Teilnahme von inter und trans* Personen, 29.03.2021*

Gremien und Quoten

Für viele Gremien gibt es eine Mindestanzahl oder Mindestquote, die festlegt, wie viele Personen eines Geschlechts mindestens oder höchstens in diesem Gremium sein sollen. Ob eine Quote erfüllt ist, orientiert sich nicht am Geschlechtsempfinden, sondern an dem Geschlechtseintrag, den die Gremienmitglieder zu dem Zeitpunkt haben, in dem das Gremium *besetzt* wird. Wenn eine Person den Geschlechtseintrag ändert, nachdem sie in ein Gremium berufen wurde, hat das erst mal keinen Einfluss auf die Quote. Erst bei der nächsten Besetzung des Gremiums wird eine Unterschreitung der Mindestanzahl oder Mindestquote, die durch die Änderung des Geschlechtseintrags einer Person entstanden ist, berücksichtigt und ausgeglichen.

§ 7 SBGG

Weil hier vom Zeitpunkt der *Besetzung* gesprochen wird, ist es (noch) unklar, wie das jeweils definiert wird. Denn es gibt auch Quoten für Wahlen, bei denen der Wahlprozess – zum Beispiel bei Betriebsratswahlen – längere Zeit dauern kann. Was hier der Zeitpunkt der Besetzung ist, ist im Gesetz nicht festgelegt.

Was ist im Rahmen des SBBG nicht möglich?

Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag bei nicht-verlängerbarem Aufenthalt, im Asylverfahren oder mit Duldung

Wenn du einen befristeten, nicht-verlängerbaren Aufenthaltsstatus, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung hast, kannst du deinen Geschlechtseintrag und deinen Vornamen nicht ändern. Du kannst auf Seite 16 nachlesen, für welchen Personenkreis die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag offiziell möglich ist.

Wenn du das Selbstbestimmungsgesetz nicht nutzen kannst, kannst du einen Ergänzungsausweis bei der Deutschen Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit (dgti e.V.) beantragen. Dieser Ergänzungsausweis gilt zusammen mit deinen offiziellen ID-Dokumenten. Auf dem Ergänzungsausweis stehen deine Namen (Nachname und selbstgewählte/r Vorname/n), Geschlecht, Pronomen und die Nummer deines offiziellen Ausweisdokuments. Der Ergänzungsausweis kann dir zum Beispiel im Kontakt mit Behörden helfen. Er ersetzt aber keine offizielle Änderung deines Geschlechtseintrags und Vornamens. Deswegen ist es mit dem dgti-Ergänzungsausweis nicht möglich, deinen Namen auf dem offiziellen Ausweis oder auf deinem Aufenthaltstitel zu ändern. Mehr Informationen findest du auf der Internetseite der dgti: ea.dgti.info/ergaenzungsausweis

Änderung von Dokumenten, die nicht in Deutschland ausgestellt wurden

Nachdem du deinen Vornamen und den Geschlechtseintrag offiziell geändert hast, kannst du beides auf allen Dokumenten ändern lassen, die nach deutschem Recht ausgestellt wurden. Es gibt aber keinen Anspruch darauf, dass du deine Angaben dann auch auf Dokumenten ändern kannst, die nicht in Deutschland ausgestellt wurden. Jeder Staat hat unterschiedliche Gesetze zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag, und entscheidet selbst, ob er die Änderung aus Deutschland anerkennt oder nicht.

Bisher haben Staaten die Änderungen in Deutschland manchmal anerkannt, wenn es Abkommen zwischen den Staaten gab oder wenn der Staat selbst vergleichbare Regelungen (self-ID law) für die Änderungen hat. Außerdem dürfen sich EU-Staaten nicht mehr weigern, die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen anzuerkennen, wenn sie in einem anderen EU-Staat durchlaufen wurde, so hat es der Europäische Gerichtshof im Oktober 2024 entschieden.

Wenn du dir Unterstützung dabei wünschst, verschiedene Dokumente zu ändern, frage bei deiner lokalen Trans*- und Inter*Beratungsstelle nach Informationen und Erfahrungen. Manchmal kann dir auch die Botschaft oder das Konsulat des Landes etwas dazu sagen, das deinen Pass ausgestellt hat.

Vornamensänderung ohne Änderung des Geschlechtseintrags

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz sind ab dem 01. November 2024 keine reinen Vornamensänderungen mehr möglich. Die Option, die es über das TSG noch (als "kleine Lösung") gab, fällt weg. Das Gesetz erlaubt dir die Änderung der Vornamen nur zusammen mit der Änderung des Geschlechtseintrags. Das heißt, du kannst die Vornamen bei jeder Änderung zu einem neuen Geschlechtseintrag mit ändern – sofern du nicht zu einem früheren Geschlechtseintrag zurückkehrst, denn dann bekommst du automatisch die früher damit verbundenen Vornamen.

Den Geschlechtseintrag zu ändern ohne den Vornamen zu ändern ist wiederum möglich, denn die Vornamen können bei einer Änderung des Geschlechtseintrags auch behalten werden. Das Gesetz sagt dazu, dass der neue Geschlechtseintrag auch zum Vornamen passen muss, damit ein Vorname behalten werden kann.

Wenn du deinen Vornamen ohne eine Änderung des Geschlechtseintrags ändern willst, dann kannst du das Namensänderungsgesetz nutzen. Eine Änderung über das Namensänderungsgesetz ist aber nicht so einfach. Für die Änderung musst du erklären, warum du deinen derzeitigen Vornamen nicht weiter behalten kannst. Mehr dazu kannst du auf Seite 25 nachlesen.

Kein Rechtsanspruch auf die Kostenübernahme von geschlechtsaffirmativen medizinischen Behandlungen

Ein rechtlicher Anspruch auf die Übernahme von medizinischen Transitionskosten durch die Krankenversicherungen wurde von der Bundesregierung im Selbstbestimmungsgesetz nicht umgesetzt. Das heißt, transitionsbezogene medizinische Behandlungen sind weiterhin für viele Personen schwer zu erreichen und die Forderung nach einem zugänglichen Gesundheitssystem für alle bleibt aktuell. Deswegen ist es auch weiter notwendig, die Kostenübernahme zum Beispiel für geschlechtsaffirmative Operationen bei deiner Krankenversicherung zu beantragen. Mehr dazu kannst du auf Seite 50 lesen.

Was tun, wenn? (FAQ)

- ... ich nicht in Deutschland lebe und das Selbstbestimmungsgesetz nutzen möchte?

Wenn du die deutsche Staatsbürgerschaft hast und im Ausland lebst, kannst du die Anmeldung und die Erklärung in der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) in dem Land abgeben, in dem du lebst. Dort wird bestätigt, dass alles richtig ist und die beglaubigte Erklärung wird dann an das registerführende Standesamt in Deutschland weitergeschickt.

- ... mein Standesamt meinen Vornamenswunsch ablehnt?

Wenn das Standesamt deinen gewünschten Vornamen nicht akzeptiert, kannst du mit dem Standesamt ins Gespräch gehen. Jeder Beleg, dass dein Name ein Name ist, hilft hier. Welche Vorgaben es für einen Vornamen gibt, kannst du auf Seite 23 nachlesen. Wenn du damit beim Standesamt nicht weiterkommst, findest du auf Seite 36 mehr Möglichkeiten, wie du vorgehen kannst.

- ... mein Standesamt meine Anmeldung oder meine Erklärung/Selbstauskunft aus einem anderen Grund ablehnt?

Wenn das Standesamt deine Anmeldung oder deine Erklärung nicht bearbeitet, frage nach dem Grund und lass dir die Ablehnung schriftlich geben. Auf Seite 36 kannst du mehr darüber nachlesen, was du tun kannst.

- ... ich keine Geburtsurkunde habe?

Wenn du den Geschlechtseintrag und Vornamen ändern willst, verlangt das Standesamt eine aktuelle Geburtsurkunde von dir. Wenn du in Deutschland geboren bist, kannst du dir eine aktuelle Geburtsurkunde vom Standesamt in deinem Geburtsort geben oder zuschicken lassen. Das kostet ungefähr 10 Euro.

Wenn du nicht in Deutschland geboren bist, dann kannst du in der zuständigen Behörde in deinem Geburtsort nach einer Geburtsurkunde oder einem anderen Geburtsnachweis fragen. Die Geburtsurkunde muss von der Behörde beglaubigt sein und du musst sie übersetzen lassen. Wenn es für dich nicht möglich ist, an eine Geburtsurkunde aus deinem Geburtsort zu kommen, dann kannst du versuchen, mit dem Standesamt ins Gespräch zu gehen. Jeder Nachweis, der deine Identität bestätigt (Pass, Heiratsurkunde, ...) kann hier helfen. Dafür kannst du dir auch Unterstützung bei einer Beratungsstelle suchen.

- ... ich meinen Vornamen ändern möchte, aber nicht meinen Geschlechtseintrag?

Das ist leider nicht möglich über das Selbstbestimmungsgesetz. Eine Änderung des Vornamens ist nur mit dem Namensänderungsgesetz möglich, und ist schwieriger als die Änderung über das Selbstbestimmungsgesetz. Mehr dazu kannst du auf Seite 25 nachlesen.

- ... ich Diskriminierung vor, während oder nach der Änderung erlebe?

Diskriminierung und Gewalt können ganz unterschiedlich aussehen. Wenn es sich für dich nach einer Diskriminierung anfühlt, dann ist es meistens auch eine Diskriminierung. Diskriminierende Erfahrungen sind einschneidend, verletzend und du musst sie nicht hinnehmen. Außerdem musst du mit diesen Erfahrungen nicht alleine bleiben. Oft hilft es, mit einem Menschen, dem du vertraust, darüber zu sprechen was passiert ist. In jedem Fall kannst du dir auch Unterstützung in einer Beratungsstelle suchen, die zu Gewalt und Diskriminierung berät. Sie ist auf deiner Seite und zweifelt nicht an, was du erlebt hast. Gemeinsam könnt ihr dann überlegen, was die nächsten Schritte sein sollen. Kontakte zu Beratungsstellen findest du am Ende dieser Broschüre. Du kannst Diskriminierung auch anonym melden, in Berlin zum Beispiel beim Berliner Register, bei einer Antigewaltberatungsstelle wie LesMigras, der TIN Antigewaltberatung der Schwulenberatung, oder beim ADNB des Türkischen Bund Berlin-Brandenburg.

Wenn du rechtlich etwas gegen die Diskriminierung tun willst, ist dein offizieller Geschlechtseintrag dafür unwichtig: Du musst deinen Geschlechtseintrag dafür nicht geändert haben. Mehr zum gesetzlichen Diskriminierungsschutz für Verträge und am Arbeitsplatz findest du auf Seite 46.

Wenn du Diskriminierung im Standesamt oder in einer anderen Behörde erlebst, kannst du auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen. Mehr dazu liest du auf Seite 37.

- ... ich mich nicht von meinen Eltern, Betreuer*in oder Vormund unterstützt fühle?

Wenn du unter 18 Jahre alt bist oder wenn du eine rechtliche Betreuer*in für deine Rechtsangelegenheiten hast, brauchst du die Zustimmung und Unterstützung deiner Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer*in, um Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern. Das bringt dich in eine schwierige Situation, wenn deine Eltern, ein Elternteil, dein Vormund oder deine Betreuung dich nicht dabei unterstützen, deinen Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern. In so einem Fall kann es helfen, wenn du den Kontakt zu einer Beratungsstelle suchst. Dort kannst du dir Tipps holen und

besprechen, wie du jetzt weiter vorgehen kannst. Du kannst deinen Eltern, dem Vormund oder der Betreuer*in auch den Kontakt zu der Beratungsstelle geben und sie bitten, sich dort beraten und informieren zu lassen. In vielen Trans*-/Inter*Beratungsstellen könnt ihr euch auch gemeinsam beraten lassen, die Gründe für die Uneinigkeit besprechen und nach einer Lösung suchen.

Wenn du damit nicht weiterkommst, kann ein Gericht auch die Zustimmung eines oder mehrerer Sorgeberechtigter ersetzen. Das Gericht prüft dazu, dass die Änderung deinem Wohl nicht widerspricht. Das beurteilt das Gericht in einem Verfahren, zu dem es in der Regel die Eltern und die Kinder/Jugendlichen anhört. Für dieses Verfahren bekommen Kinder/Jugendliche eine Unterstützung durch einen Verfahrensbeistand, also eine Art „Anwalt des Kindes“. Wir raten dazu, sich auch Unterstützung bei einer Beratungsstelle zu suchen, wenn du dich auf ein solches rechtliches Verfahren vorbereitest.

Beratungsangebote und Antidiskriminierungsstellen

Auswahl von TIN*-, Trans*-, Inter*- und LSBTIQ*-Beratungsstellen nach Bundesland:
Seiten 58 bis 60

Auswahl von Antidiskriminierungsstellen: Seiten 61 bis 62

TIN*- und LSBTIQ*-Beratungsangebote

Bundesweite Beratungsangebote:

Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Kontakt: 0160-95731572

beratung@im-ev.de

www.im-ev.de/beratung

dgti – Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit

Übersicht über Beratungsstellen:

www.dgti.org/peerberatung-fuer-trans-und-inter

TIN-Rechtshilfe

Erstberatung bei juristischen Fragen, Vermittlung an Anwält*innen und emotionale Unterstützung bei Gerichtsverfahren

Kontakt: www.tinrechtshilfe.de/kontakt

Baden-Württemberg

Trans*Beratung Tübingen - adis e.V.

Kontakt: transberatung@adis-ev.de

www.adis-ev.de/beratung/transberatung

TransAll e.V. in Freiburg

Kontakt: sprechstunde@trans-all.org

www.trans-all.org/beratung/

Weitere Isbtqi* Beratungsangebote:

www.beratung-lsbtqi.net/beratung-vor-ort

Bayern

Trans-Ident e.V. Bayern

Kontakt: per E-Mail oder Telefon direkt an Wunsch-Berater*in,

www.trans-ident.de/beratung/

Trans*Inter*Beratung München

Münchner Aidshilfe e.V.

Kontakt: 089 54333 130 (Di 13:30-15:30 Uhr)

info@trans-inter-beratungsstelle.de

www.trans-inter-beratungsstelle.de

Weitere Isbtqi*-Beratungsangebote:

www.queeresnetzwerk.bayern

Berlin

Casa Kuà

Trans*Inter*Queer Community/Health Centre
Berlin – Kreuzberg

Kontakt: info@casa-kua.com

Instagram @casakua

www.casa-kua.com

GLADT e.V.

psychosoziale Beratung und zu
Antigewalt/Antidiskriminierung
Berlin – Mitte

Kontakt: 030 587 684 9300

info@gladt.de / www.gladt.de

Inter*Trans*Beratung QUEERLEBEN

TIN* Antigewaltberatung

Schwulenberatung Berlin

Berlin – Neukölln

Kontakt: beratung@queer-leben.de

beratung@tinantigewalt.de

030 44 66 88-111/-114

www.schwulenberatungberlin.de/angebote/
queer-leben/

Lesbenberatung

psychosoziale Beratung

LesMigras

Antigewalt- und Antidiskriminierungsberatung

Berlin – Schöneberg

Kontakt: 030 21 91 50 90

beratung@lesbenberatung-berlin.de

www.lesbenberatung-

berlin.de/angebote#beratung

www.lesmigras.de/de/angebote#beratung

Quarteera e.V.

Community- und Beratungszentrum

russischsprachiger LGBTQ*

Berlin – Prenzlauer Berg

Kontakt: 030 286 555 88

help@quarteera.de

www.quarteera.de/de/help/

Beratung im Sonntags-Club e.V.

Antidiskriminierungsberatung, trans* Beratung,

Rechtsberatung

Berlin – Prenzlauer Berg

Kontakt: beratung@sonntags-club.de

www.sonntags-

club.de/beratung/transberatung.php

TransInterQueer e.V.

psychosoziale TIN* Beratung

Berlin – Friedrichshain

Kontakt: beratung@transinterqueer.org

www.transinterqueer.org

Brandenburg

Landesverband AndersARTiG e.V. in Potsdam

Kontakt: 0331 20 19 888 mail@andersartig.info

www.andersartig.info/beratung-fur-lsbtqi-menschen/

Bremen

Trans* Recht e.V. Beratung

Trans*Inter*Beratung Bremen und Weser-Ems

Kontakt: 0174 4139542

beratung@trans-recht.de

www.trans-recht.de

Hamburg

Trans*Beratung Hamburg

Magnus-Hirschfeldt-Centrum e.V.

Kontakt: 040 280 58 540

transberatung@mhc-hamburg.de

www.mhc-hh.de/psychosoziale-beratung/trans-beratung/

4Be Trans(sucht)beratung Hamburg

psychosoziale Beratung

Kontakt: 0402000105422

4Be@therapiehilfe.de

www.therapiehilfe.de/standorte/4be-transsuchthilfe/

Hessen

Beratung im Jugendzentrum villaQ

Queeres Zentrum Darmstadt, vielbunt e.V.

Kontakt: info@queereszentrum-darmstadt.org

www.vielbunt.org/queeres-zentrum-darmstadt/beratung/

Trans*Beratung in Gießen und Frankfurt

Kompetenzzentrum Transidentität und Diversität

Kontakt: ktd-giessen@dgti.org

ktd-frankfurt@dgti.org

https://www.k-t-d.org/

Mecklenburg-Vorpommern

Beratung bei TIM* Mecklenburg in Wismar

Kontakt: info@tim-mecklenburg.de

www.tim-mecklenburg.de

QUBE Greifswald

Unterstützungs- und Empowermentangebote

Kontakt: info@bildung-qube.de

Niedersachsen

Trans*Beratung Göttingen

Kontakt: 0157 79878397

kontakt@transberatung-goettingen.de

www.transberatung-goettingen.de

Weitere lsbtqi*-Beratungsangebote:

www.qnn.de/vorort

Nordrhein-Westfalen

Trans*Inter*Beratung im Rubicon in Köln

Kontakt: 0221 19446

transberatung@rubicon-koeln.de

www.rubicon-koeln.de/trans

weitere trans*spezifische Angebote:

www.trans-angebote.nrw

weitere inter*spezifische Angebote:

www.lako-inter.nrw/anlaufstellen

Rheinland-Pfalz

TIN* Beratung von Queer Mittelrhein in Koblenz

Kontakt: 0261 20388902

beratung@queer-mittelrhein.de

www.queer-mittelrhein.de

Saarland

Beratung von LSVD Saar in Saarbrücken

Kontakt: 0681 39 88 33

info@checkpoint-sb.de

www.saar.lsvd.de/lgbti-beratung/

Sachsen

Beratung der Rosalinde Leipzig e.V.

Kontakt: beratung@rosalinde-leipzig.de

www.rosalinde-leipzig.de

Weitere TIN*-Beratungsangebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über:

www.trans-inter-aktiv.org

Sachsen-Anhalt

Beratung im BBZ lebensart e.V. in Halle

Kontakt: 0345-20 23 385

beratung@bbz-lebensart.de

www.bbz-lebensart.de

Beratung des LSVD Sachsen-Anhalt in Magdeburg

Kontakt: 0391 40035133

support@lsvd-lsa.de

<https://lsvd-lsa.de/angebote/beratung-und-hilfe>

Beratung für Jugendliche von lambda mdl

Kontakt: beratung@lambda-mdl.de

<https://www.lambda-mdl.de/beratung/>

Weitere TIN*-Beratungsangebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über:

www.trans-inter-aktiv.org

Schleswig-Holstein

Trans* Support

Kontakt: beratung@transsupport.de

www.transsupport.de

Beratung für Jugendliche bei lambda::nord

Kontakt: 0451/7075588

beratung@lambda-nord.de

<https://www.lambda-nord.de/beratung>

Thüringen

Beratung im Queeren Zentrum Erfurt

Kontakt: 0361-213 468 40

beratung@queeres-zentrum-erfurt.de

<https://www.queeres-zentrum-erfurt.de/beratung/>

Beratung für Jugendliche von lambda mdl

Kontakt: beratung@lambda-mdl.de

<https://www.lambda-mdl.de/beratung/>

Weitere TIN*-Beratungsangebote in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen über:

www.trans-inter-aktiv.org

Antidiskriminierungsstellen

Bundesweite Anlaufstelle:

Antidiskriminierungsverband Deutschland advd
Kontakt: 0159 06146613
www.antidiskriminierung.org

Antidiskriminierungsstelle des Bundes:

Beratung bei Diskriminierung
Kontakt: 0800 546 546 5
beratung@ads.bund.de
www.antidiskriminierungsstelle.de

Baden-Württemberg

Antidiskriminierungsberatung
Antidiskriminierungsstelle Baden-Württemberg
adis e.V.
Kontakt: 07071 14310410
beratung@adis-ev.de
www.adis-ev.de/beratung/antidiskriminierungsberatung

Bayern

Übersicht über Beratungsangebote:
www.bjr.de/handlungsfelder/integration/antidiskriminierungsberatung

Berlin

Antidiskriminierungsberatung ADNB
Türkischer Bund Berlin-Brandenburg
Kontakt: 030 55065905
adnb@tbb-berlin.de
www.adnb.de/de/beratung

Antidiskriminierungs- und Antigewaltberatung

LesMigras
Kontakt: 030 21 91 50 90
info@lesmigras.de
www.lesmigras.de/de/angebote#beratung

Antidiskriminierungs- und Antigewaltberatung
Schwulenberatung Berlin
Kontakt: beratung@tinantigewalt.de
www.schwulenberatungberlin.de/angebote/tin-antigewaltberatung

**Antidiskriminierungsberatung der LADG-
Ombudsstelle**
**Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen
Diskriminierung (LADS)**
Kontakt: 030 90133456
ladg-ombudsstelle@senjustva.berlin.de
www.berlin.de/sen/lads

Brandenburg

Opferperspektive e.V.
Antidiskriminierungsberatung in Potsdam
Kontakt:
antidiskriminierung@opferperspektive.de
www.opferperspektive.de/beratung

Bremen

Übersicht über Beratungsangebote:
www.soziales.bremen.de/integration/antidiskriminierung-25122

Hamburg

read – Antidiskriminierungsberatung
Kontakt: 040 398 426 57
read@basisundwoege.de
www.adb-hamburg.de/read/

Hessen

Antidiskriminierungsberatung ADiBe in Hessen
Kontakt: kontakt@adibe-hessen.de
www.adibe-hessen.de/de/beratung

Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierung Niedersachsen

Übersicht über Beratungsstellen (weiter unten
auf der Seite):

www.lag-antidiskriminierung-nds.de/was-wir-machen/

Mecklenburg-Vorpommern

Antidiskriminierungsberatung und -arbeit Greifswald & Vorpommern-Rügen

Jugend kann bewegen e.V.

Kontakt: 0157 32 20 85 17

beratung@ada-hgw-vr.org

www.antidiskriminierung-mv.de/greifswald

Weitere Antidiskriminierungsberatungen:

www.antidiskriminierung-mv.de/ueber-uns

Nordrhein-Westfalen

Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit ADA

Übersicht über Beratungsstellen:

www.ada.nrw.de/suche-nach-standort.html

Rheinland-Pfalz

Antidiskriminierungsbüro ADB Rheinland-Pfalz in Mainz

Kontakt: Kontaktformular auf
www.antidiskriminierungsnetzwerk-rlp.de/beratungsanfrage/
www.antidiskriminierungsnetzwerk-rlp.de/beratung/

Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Kontakt: 06131 165611

www.mffki.rlp.de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle

Saarland

Antidiskriminierungsforum Saar e.V.

Kontakt: beratung@adf-saar.de

www.antidiskriminierungsforumsaar.de/antidiskriminierungsberatung/

Sachsen

Antidiskriminierungsbüro Sachsen

Kontakt: beratung@adb-sachsen.de

www.adb-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt

Standorte in Halle, Magdeburg, Naumburg,
Stendal

Kontakt: antidiskriminierungsstelle@hal-jw.de

www.antidiskriminierungsstelle-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Antidiskriminierungsberatung des Antidiskriminierungsverband Schleswig- Holstein

Kontakt: 0431 640 878 27

info@advsh.de

www.advsh.de

Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein

Kontakt: 0431 9881240

antidiskriminierungsstelle@landtag.ltsh.de

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb-ad

Thüringen

Landesantidiskriminierungsstelle Thüringen

Kontakt: 0361 57 321 1152

LADS@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de/fuer-buergerinnen/lads

Impressum

Herausgeber*in:

TransInterQueer e.V.
Fachstelle für Trans, Inter* und nicht-binäre Lebensweisen
Gürtelstr. 35
10247 Berlin

Kontakt: triq@transinterqueer.org

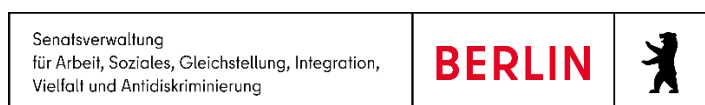
Instagram: [@transinterqueer](https://www.instagram.com/transinterqueer)

Website: www.transinterqueer.org

Autor*innen: Yannik Reymann, Teo Schlögl, Friederike Boll

1. Auflage, November 2024

Diese Broschüre wurde ermöglicht durch die Förderung der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Bereich Antidiskriminierung.



Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung

Fachbereich LSBTI